

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Heinrich Schmidt: Die Oldenburger Grafen und das Oldenburger Land in
Mittelalter und Früher Neuzeit. - Ein Überblick -

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Heinrich Schmidt

Die Oldenburger Grafen und das Oldenburger Land in Mittelalter und Früher Neuzeit

– Ein Überblick –

Oldenburger Land: dieser Name meint heute eine Region, die sich zwischen den Dammer Bergen im Süden und der Insel Wangerooge im Norden erstreckt. Menschen mit oldenburgischem Traditionsbewußtsein begreifen sie noch immer als eine territoriale Einheit. Dabei ist ihr Zusammenhang weder durch einen spezifischen, im Inneren verbindenden, nach außen abgrenzenden naturräumlichen Charakter noch durch eine besondere, von den Nachbarn unterscheidende Wesensverwandtschaft ihrer Bewohner vorgegeben. Das Oldenburger Land verdankt seine Existenz ausschließlich politischen Voraussetzungen und Entwicklungen - was natürlich auch bedeutet: sein Zusammenhang, wie wir ihn heute im Bewußtsein haben, ist alles andere als selbstverständlich. Er hätte sich durchaus auch in anderen regionalen Gestaltungen und Grenzen ausbilden und zum Beispiel gar auf Teile Ostfrieslands übergreifen können. Auch hatte die große Mehrheit seiner - einst durchweg ländlichen - Bewohner an der Art, wie er nun einmal so und nicht anders zustande gekommen ist, keinen Anteil. Die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der oldenburgischen Territorialeinheit vollzogen sich durch viele Jahrhunderte oberhalb bäuerlicher und bürgerlicher Mentalitäts- und Bewußtseinssebenen, in der Sphäre adliger, herrschaftlicher, dynastischer Ambitionen und Selbstbestätigungen. Wo sich - wie in der friesischen Wesermarsch um 1500 - bäuerliche Autonomiebedürfnisse dem herrschaftlichen Expansionsstreben entgegenstellten, vermochten sie sich am Ende nur noch bedingt oder gar nicht mehr zu behaupten. Wer also nach den Voraussetzungen, den Wurzeln, den Antriebskräften fragt, die den Zusammenhang des Oldenburger Landes bewirkt haben, wird sie vor allem in der dynastischen Geschichte, in der Geschichte des



oldenburgischen Grafenhauses suchen müssen. Seinem Aufstieg, seinen Selbstbehauptungen, seinen Möglichkeiten verdanken sich Existenz und Gestalt des Oldenburger Landes. Oldenburgische Landesgeschichte ist zunächst einmal, in ihren mittelalterlichen Anfängen, aber weitgehend auch noch während der heute so genannten „frühen Neuzeit“, oldenburgische Grafengeschichte.¹

Schon der Name des Landes hält seine herrschaftliche, dynastische Herkunft fest. Er geht aus von einer Burg - dem Machtzentrum der Grafen, die sich nach ihr benannten. Der erste Angehörige des Oldenburger Grafenhauses freilich, von dem wir wissen, ist uns nur mit seinem Vornamen bekannt: Egilmar. Er begegnet erstmals im Jahre 1091 als *comes* (Graf) *Egilmarus* unter den Zeugen in einer Urkunde des Erzbischofs Liemar von Bremen und gehörte damals wohl in den politischen Umkreis des billungischen Herzogshauses.² Näheres über seine Herkunft erfahren wir nicht. Aus späteren Quellen lassen sich das Gebiet um Wildeshausen und der Hasegau (um Lönningen) als Regionen erkennen, in denen sich grundherrlicher Besitz seines Hauses konzentrierte: möglich also, daß wir es hier mit heimatlichen Gebieten schon der Vorfahren Egilmars zu tun haben. Doch sind große Adelsgeschlechter des früheren Mittelalters, schon weil sie sich noch nicht nach einer festen „Stamm-burg“ benennen, nur schwer auf eine bestimmte Heimat einzugrenzen. Ihre verwandtschaftlichen Zusammenhänge und Orientierungen bleiben von Generation zu Generation in Bewegung; ihre Wirkungs- und Beziehungsräume können sich entsprechend verlagern. Was den ersten Egilmar, seine Vorfahren, seine Herkunft angeht, so fehlt es schlicht an Quellen, aus denen genauere Aufschlüsse zu gewinnen wären. Neben Wildeshauser Geest und Hasegau konnten in der bisherigen Forschung, unter anderem, auch das Ammerland und das östliche Friesland als egilmarische Heimatbereiche angenommen werden - jeweils diskutabel, aber doch nur auf Möglichkeiten weisende Vermutungen.³

In einer Urkunde von 1108 bezeichnet sich Egilmar als *comes in confinio Saxonie et Frisie potens et manens*: Graf, der im Grenzraum von Sachsen und Friesland mächtig ist und wohnt.⁴ Eine etwas umständliche Selbstidentifizierung; noch gibt es offenbar keine Burg, nach der sich *Egilmarus comes* benennen könnte. Oldenburg, *Aldenburg*, wird zwar in der zitierten Urkunde erwähnt, aber noch nicht als Grafenresidenz, sondern nur als der Ort, an dem der Abt des Klosters Iburg jährlich 90 Bündel Aale, die ihm aus zwei Häusern im östlichen Ammerlande dorthin zu liefern



sind, abholen lassen darf. Immerhin: Egilmar hält es für sinnvoll, sich als den - offenbar konkurrenzlosen - Machthaber in einer bestimmten Region darzustellen. Sie umfaßt friesisches und sächsisches Gebiet, ist aber natürlich keine vorgegebene Raumeinheit. Wenn Egilmar sie wirklich so, als einen räumlichen Zusammenhang, begriffen haben sollte, dann nur mit Bezug auf sich selbst, als einen Bereich, in dem sich ihm (vor allem wohl von den Billungern) zur Wahrnehmung übertragene gräfliche und grundherrliche Rechte, wahrscheinlich auch ihm gehörender Allodialbesitz besonders dicht konzentrierten.⁵

Besitz und Einfluß des späteren Hauses Oldenburg im östlichen Friesland (Rüstringen, Östringen, bis Aurich hin) läßt sich für das frühe 12. Jahrhundert erschließen. Im Kloster Rastede wußte man, Egilmar und seine Gemahlin hätten in der rüstringischen Kirche des hl. Vitus zu Jadele ihre Grabstätte gefunden: Zeugnis einer engen friesischen Beziehung des Grafen.⁶ Worauf sie sich gründet, wissen wir nicht; vielleicht - aber das bleibt Vermutung - hatte Egilmar sie aus dem Erbe des Rasteder Klostergründers Huno übernommen, dessen Schwestersonn er gewesen sein soll. Die Überlieferung der Rasteder Benediktinermönche feiert diesen Huno, der das von seinem Sohn Friedrich vollendete Klostergründungswerk 1059 mit der Stiftung der St. Ulrichs-Kirche zu Rastede begonnen habe, als „Grafen von Rüstringen“.⁷ In anderen Quellen findet sich davon keine Spur; wenn überhaupt, dann hat Huno Grafenrechte wohl nur im Auftrage ihres eigentlichen Inhabers ausgeübt. Aber ein mächtiger Mann in *confinio Saxonie et Frisie* muß auch er schon gewesen sein. Die spätere oldenburgische Tradition sieht Egilmar und seine Nachkommen gewissermaßen in der Nachfolge des Huno - als habe mit ihm, mit Huno und seinem Sohn Friedrich, der so listig-tapfer einen Löwen im gerichtlichen Zweikampf besiegte und dafür vom Kaiser reich mit Besitz und Freiheiten belohnt wurde, die oldenburgische Grafengeschichte recht eigentlich begonnen.⁸ Legendäre Verklärung, auf die man sich in Oldenburg noch im 16. Jahrhundert berief, als das Reich Steuern von den Grafen forderte; doch was den ersten Egilmar nun immer dazu berechtigte, sich 1108 als *potens et manens* in einem Gebiet zu bezeichnen, in dem schon der Rasteder Huno „mächtig“ gewesen war: das Hunonischen Erbe, darunter die Vogtei über das von seinen Gründern reich mit Grundbesitz, Höfen und abhängigen Leuten ausgestattete Kloster Rastede, dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, Egilmar und sein Geschlecht dauerhaft an das Oldenburger Land zu binden.



*Graf Friedrichs Löwen-
kampf - Kupferstich in
H. Hamelmann:
Oldenburg.
Chronik 1599
(aus H. Lübbing „Ol-
denburgische Sagen“,
Oldenburg 1968, S. 15)*



Ob er oder erst sein Sohn, Egilmar II., damit begonnen hat, eine Burg in die damals „anmoorige Niederung zwischen Haaren und Hunte“ zu bauen und den Landverkehr von Osternburg her über einen „Damm“ (die Straße heißt noch heute so) zu ihr hin zu nötigen, wissen wir nicht. Die Burg ist, nach archäologischer Forschung, „im 12. Jahrhundert“ errichtet worden. Man darf die Bauzeit getrost auf die erste Jahrhunderthälfte eingrenzen. Denn spätestens seit 1149 benennt sich Christian I., Sohn Egilmars II., nach der Burg: *comes Christianus de Aldenburg*.⁹ Er begriff sie also als den zentralen, namengebenden Sitz seiner Familie; mit ihrem Namen sollte sich das „Haus Oldenburg“ als familiärer, dynastischer Zusammenhang kennzeichnen. Sie war die Mitte, auf die sich fortan die Herrschafts- und Besitzrechte ihrer Inhaber bezogen; wer sie innehatte, konnte auch diese Rechte beanspruchen. Rechte, die je auf ihre Weise - in

Grundherrschaften, gerichtsherrlichen Zuständigkeiten, Friedensschutz, Sicherheit gebendem „Geleit“ auf bestimmten Straßen - Räume erfaßten; sie vermittelten so der mit einer Burg verbundenen, von ihr ausgehenden Herrschaft über Menschen ihre räumliche, regionale Dimension.

Oldenburg, der Burgennamen, wurde darüber mit der Zeit, als Name einer sich räumlich erstreckenden Herrschaft, auch zu einem Regionalnamen. Das geschah nicht von heute auf morgen und nicht auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu gleicher Zeit. Die Einwohner der städtischen Siedlung, die sich seit dem späten 12. Jahrhundert auf dem Geestsporn nördlich der Grafenburg allmählich entwickelte, werden sich relativ rasch daran gewöhnt haben, ihren Ort mit dem Burgennamen zu identifizieren und sich als „Oldenburger“ zu verstehen. Aber in ihrer regionalen Geltung sind die herrschaftlich begründeten Raumnamen zunächst in der herrschaftlichen Sozialsphäre benutzt worden. Die bäuerliche Bevölkerung in den von der Oldenburg aus beherrschten Siedlungslandschaften wird ihre jeweiligen räumlich-kollektiven Identitäten noch lange, durch die Jahrhunderte des hohen und späten Mittelalters hin, an der Zugehörigkeit zu bestimmten Bauerschaften, Kirchspielen, vielleicht auch Gerichtsgemeinden und genossenschaftlich strukturierten Verbänden wie in Stedingen oder gar an überlieferten Landschaftsnamen wie im Ammerland orientiert haben. Das Bewußtsein von einer „oldenburgischen“ Gemeinsamkeit über lokale, kleinregionale Zugehörigkeiten hinaus brauchte geraume Zeit und auch gewisse gesellschaftliche Horizonterweiterungen, um sich ausbilden zu können. Dem Mittelalter war es noch weitgehend fremd.

Anscheinend haben die Söhne Egilmars II., Christian I. und Heinrich, den Herrschaftsbesitz ihres Hauses Mitte des 12. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1167, geteilt. Christian blieb in Oldenburg, Heinrich nahm die ihm zugeteilten Herrschaftsrechte von Wildeshausen aus wahr.¹⁰ Christian starb 1167: Voraussetzung dafür, daß der Welfe Heinrich der Löwe, Erbe billungischer Herrschaftsansprüche, seine Macht vorübergehend auch an der unteren Hunte zur Geltung bringen konnte. Sein Sturz im Jahre 1180 verhinderte eine welfische Dauerherrschaft in Oldenburg. Zwar kam es in den folgenden Jahrhunderten immer wieder einmal zu oldenburgisch-welfischen Kontakten; auch blieb im Hause Braunschweig-Lüneburg der Anspruch auf Lehnsherrlichkeit über die Oldenburger Grafen unvergessen. Doch ernsthaft realisieren ließ er sich nicht. Oldenburg lag außerhalb der nach 1180 deutlich eingeschränkten



Räume welfischer Herrschaftsbehauptung und Machtausstrahlung; engere Wechselbeziehungen zu ihnen, die gar Zugehörigkeitstraditionen hätten wachsen und die Oldenburger „niedersächsisch“ empfinden lassen können, stellten sich nicht her.

Um 1200 waren Oldenburg und Wildeshausen die Herrschaftszentren des in zwei Linien aufgegliederten Grafenhauses. Von Wildeshausen zweigte eine weitere Linie ab, nachdem die Wildeshauser Grafen in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts vom Erzbischof von Bremen mit der Grafschaft Bruchhausen belehnt worden waren.¹¹ Der Herrschaftsraum des Hauses Oldenburg weitete sich aus - was freilich nicht bedeutete, daß die Oldenburger an dynastischer Macht gewonnen hätten. Herrschaftsteilungen konnten ziemlich rasch zu Distanzierungen, betonten Eigenständigkeiten, Interessengegensätzen und Konflikten zwischen den einzelnen Linien führen. Die oldenburgischen Grafen von Bruchhausen - gegen 1260 sich auszweigend in Altbruchhausen und Neubruchhausen - lösten sich mehr oder weniger eindeutig aus ihrer dynastischen Verbindung mit Oldenburg. Am Ende gingen beide Grafschaften - 1326 Altbruchhausen, 1384 Neubruchhausen - durch Kauf an Hoya (Niedergrafschaft). Wildeshausen gehörte damals längst schon zum Erzstift Bremen. Die Wildeshauser Grafen hatten ihre Entfremdung von den Oldenburger Vettern bereits 1229 offen bekundet, als sie ihre Burg und Herrschaft dem Bremer Erzbischof zu Lehen auftrugen. Nach dem Tode Heinrichs IV., des letzten oldenburgischen Grafen in Wildeshausen, 1270, zog der Erzbischof das erledigte Lehen ein. Wildeshausen blieb während des späten Mittelalters im stiftbremischen Territorialverbände, wurde allerdings mehrfach verpfändet und 1522 endlich vom Hochstift Münster besetzt. 1648 fiel es an das - jetzt zum weltlichen Herzogtum umgewandelte und Schweden als Reichslehen übertragene - frühere Erzstift Bremen zurück; 1700 endlich kam es, nach nochmals münsterischen Jahren (seit 1675), an das Kurfürstentum Hannover. Erst 1803 wurde das 1270 an Bremen verlorene Wildeshausen wieder oldenburgisch - gemeinsam mit den münsterischen Ämtern Vechta und Cloppenburg.¹²

Während des 12. und 13. Jahrhunderts blieben die Machtgrenzen des Hauses Oldenburg in Bewegung. Die alten, noch aus seiner voroldenburgischen Zeit stammenden Besitzkomplexe im Osnabrücker Nordland, im Hasegau zumal, ließen sich auf die Dauer nicht oder doch nur in Resten gegen offensivere Machtkonkurrenten halten. Namentlich die



Grafen von Tecklenburg konnten hier ihren Herrschaftsbesitz ausweiten.¹³ Auch im Norden jenes sächsisch-friesischen Gebietes, in dem einst Huno und die Egilmare „mächtig“ gewesen waren, gingen Besitz und Einfluß der Oldenburger zurück. Wie allenthalben im hochmittelalterlichen Friesland, so stieg auch in Östringen und Rüstringen, im Auricher und im Lengener Land die Autonomie der bäuerlichen Landesgemeinden auf. Was noch die Egilmare hier an Grafengewalt innegehabt haben mochten, zerbröckelte. Es überdauerten vereinzelte Rechte an Kirchen und Grundbesitz, bestimmte gerichtsherrliche Einkünfte oder jedenfalls der Anspruch auf sie und eine Erinnerung an die gräfliche Autorität. Die Östringer haben sie einmal, 1327, rasch vorübergehend aktualisiert, als ihnen das politisch nützlich erschien. Tatsächlich aber war den Oldenburgern um 1300 in Friesland, nördlich des friesisch-sächsischen Grenzflusses Wapel, fast völlig entglitten, was sie hier einmal an Machtpositionen besessen hatten.¹⁴

Verluste also in ihren entfernteren Einflußzonen, in denen sie den Konkurrenten oder, im östlichen Friesland, den einheimischen Autonomiebewegungen auf die Dauer nicht gewachsen waren; dagegen gelang es den Grafen, im näheren Umland Oldenburgs, besonders im Ammerland, ihren grundherrlichen Besitz und ihre gerichtsherrlichen Zuständigkeiten auszuweiten. Ihre Akzeptanz als Landesherren wurde hier selbstverständlich. 1233/1234 beteiligten sich beide Linien des Grafenhauses, Oldenburg und Wildeshausen, an den von Erzbischof Gerhard II. von Bremen inspirierten Kreuzzügen gegen die ihm ungehorsamen Stedinger - zum Teil, südlich der Hunte zwischen Weser und Ollen, schon älter eingesessene Bauern, überwiegend aber Neusiedler, welche die Moormarsch kultiviert hatten und dabei, um 1200, wirtschaftlich auch vom Wachstum der Stadt Bremen profitierten. Die stedingische Autonomie, eine landesgemeindliche Freiheit nach friesischem Vorbild, zerbrach in der Niederlage gegen das adlige Kreuzfahrerheer bei Altenesch am 27. Mai 1234. Nutznießer waren die angrenzenden Adels Herrschaften - nördlich der Huntemündung in die Weser, in Niederstedingen mit Elsflëth und in der noch wachsenden Siedlungsreihe von Moorriem, die Grafen von Oldenburg. Ihr Bestreben, auch südlich der Hunte, in Oberstedingen um Berne Machtpositionen auszubauen, blieb allerdings auf die Dauer erfolglos; hier konnten die Bremer Erzbischöfe ihre landesherrliche Autorität bis in das späte 15. Jahrhundert behaupten. Weiter weserabwärts indes vermochten die Oldenburger nach der



stedingischen Katastrophe von 1234 landesherrliche Rechte über das kleine, friesisch besiedelte Land Würden mit Dedesdorf und in Lehe, die ihnen aus dem Erbe der Ende des 12. Jahrhunderts ausgestorbenen Grafen von Versfleth zugefallen waren, dauerhaft zu festigen.¹⁵

Vorstellungen von einem „Oldenburger Land“ lagen dem hohen und auch dem späten Mittelalter noch sehr fern. Die bäuerliche Bevölkerung in den Geestdörfern um Oldenburg, den Rodungssiedlungen beiderseits der unteren Hunte, den Bauerschaften auf der Delmenhorster Geest und auf dem Ammerlande blieb mit ihrem harten Tagewerk, ihren schwierigen und von Krisen bedrohten Existenzbehauptungen weitgehend eingebunden in ihre lokalen und kleinregionalen Alltagswirklichkeiten. Das Leben in adligen Herrschaftsräumen, in den weitreichenden Beziehungsnetzen des Fernhandels, in höheren geistlichen Ämtern mochte ausgedehntere Erfahrungswelten erschließen, lehrte aber ebenfalls nicht, die eigene Existenz zu relativieren. Wer im kollektiven Verband oder als einzelner eigenes Recht wahrzunehmen oder zu beanspruchen, eine Sphäre der eigenen Freiheit auszufüllen und zu schützen, das eigene Ansehen, die eigene Ehre zu bewahren hatte, begriff diese unmittelbar aufeinander bezogenen Werte - sein Recht, seine Freiheit, seine Ehre oder die seiner Familie, seiner Stadt, seiner geistlichen Institution - gleichsam als die orientierende Mitte der Welt, an deren Zustand sich alle Ordnung des Daseins bemaß. Wer sich an ihr verging, handelte, wie es tausendfach in den spätmittelalterlichen Klagen über Rechtsverletzungen hieß, „wider Gott, Ehre und Recht“. Die Welt der hochadligen Familie, auch die der Grafen von Oldenburg, ordnete sich um ihre in Herkunft und Herrschaftsbesitz erkennbare Ehre. Herrschaftsbesitz schloß die Aufgabe ein, das Recht, damit den Frieden der Menschen im jeweiligen herrschaftlichen Kompetenzraum zu schützen. Aber noch war dieser Raum keine eigenständige Größe, an der alle seine Bewohner mit ihren Identifizierungsbedürfnissen hätten Anteil haben können. Die ihn gerichtsherrlich, lehnherrlich, zum Teil auch grundherrlich beherrschende Dynastie bezog ihn auf sich selbst und ihre Ehre, ihr Ansehen - was natürlich die Hoffnung einbegriff, ihn erweitern zu können, friedlich über Heiratsverbindungen und mögliche Erbfälle, über Pfandherrschaften, vielleicht aber auch auf dem Wege „rechter“ Fehde.

Dynastische Herrschaft mußte sich im hohen und auch im späten Mittelalter nicht unbedingt schon in der Wahrnehmung des herrschaftlichen Geschäfts durch nur einen Repräsentanten der Dynastie darstellen. Daß



alle ihre Angehörigen - sofern sie nicht ihre Versorgung und adlige Selbstbestätigung in angemessenen geistlichen Ämtern und Pfründen fanden - Anteil an den herrschaftlichen Einkünften hatten, war selbstverständlich. Aber häufig suchten und fanden Brüder und Vettern in einer durch Vererbung weitergegebenen Herrschaft auch unmittelbaren Anteil an den herrschaftlichen Aktivitäten selbst. Dergleichen war auch im oldenburgischen Grafenhaus selbstverständlicher als unsere von den neueren Historiographen aufgestellten territorialen Herrscherlisten erkennen lassen. Auch die Herrschaftsteilung mußte durchaus nicht von vornherein - trotz negativer Erfahrungen, wie sie im 13. Jahrhundert etwa zwischen Oldenburg und Wildeshausen zu machen waren - als schädlich für die Dynastie beurteilt werden. Gegen 1280 teilten die gräflichen Brüder Christian (III.) und Otto (II.) ihren Herrschaftsraum, mit Delmenhorst als dem Sitz Ottos: ein Vorgang, der allem Anschein nach in beiderseitigem Einverständnis erfolgte. Und Otto verhielt sich keineswegs sogleich als Begründer einer neuen, delmenhorstischen, zu Oldenburg auf Distanz gehenden Dynastie; er verstand sich noch ganz und gar als oldenburgischer Graf. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts bildeten seine Nachkommen als Delmenhorster Grafen ein dynastisches Eigenbewußtsein aus und erst in Wechselbeziehung dazu kam die Rede von einer „Grafschaft Delmenhorst“ im zwischen beiden oldenburgischen Linien unterscheidenden Sprachgebrauch auf.¹⁶

Delmenhorst war gegen 1259 als neue Burganlage errichtet worden, nachdem die Oldenburger Grafen mit ihrem Versuch, unmittelbare Herrschaftspräsenz in Oberstedingen auf eine Burg in Berne zu gründen, gescheitert waren.¹⁷ Die Burg an der Delme diente als Rückzugsposition und hielt zugleich oldenburgische Herrschaftshoffnungen im Blick auf das Stedingerland aufrecht; offenbar war sie schon als Bau und durch ihre Lage so attraktiv, daß Otto II. sie als angemessenen Herrschaftssitz nutzen konnte. Seine landesherrliche Zuständigkeit erstreckte sich über einige Kirchspiele auf der Delmenhorster Geest, die Schutzherrschaft über das Zisterzienserklöster Hude einbegriffen, auf die sogenannte Brokseite von Oberstedingen und die Rodungssiedlungen rechts der unteren Hunte. Ein vergleichsweise kleiner Herrschaftsraum mit entsprechend begrenzten Einkünften, gelegen zudem in einer Überschneidungszone von Interessen mächtigerer Nachbarn - des Erzstifts Bremen, der Stadt Bremen, der Grafen von Hoya, der Tecklenburger Grafen, nach 1400 dann der Bischöfe von Münster, und natürlich auch der Oldenbur-



ger Grafen an der Hunte. Die Delmenhorster Grafen hatten denn auch, auf die Dauer, große und größte Probleme mit ihrer politischen Selbstbehauptung, schon gar, seit ihre junge Dynastie im späten 14. Jahrhundert von internen Konflikten zerrissen wurde.¹⁸

Die delmenhorstische Eigenständigkeit trug dazu bei, die politischen Ambitionen der in Oldenburg residierenden Grafen in nördliche und nordöstliche Richtung und auf den Herrschaftsausbau im näheren Umland ihrer Stammburg zu lenken. Aus dem Jahre 1331 ist ein bezeichnender Besitztausch bekundet: Die Herren von Elmendorf, die ihre namensgebende Burg am Nordufer des Zwischenahner Meeres hatten (Dreibergen), überlassen den Grafen von Oldenburg diesen Sitz und allen Besitz an Höfen, Zehnten und anderen Berechtigungen *in den Amerlande*, darunter vor allem das (Go-)Gericht zu Zwischenahn und Edewecht. Die Grafen belehnen sie dafür mit einer Reihe von Höfen, Einkünften, sonstigen Rechten in Menslage, Löningen, Lastrup *und anders bi der Hase*.¹⁹ Besitzverzicht an der den Oldenburgern politisch ferngerückten Hase, Besitz- und Machtgewinn, Abrundung von Herrschaft im Ammerland, also in der Nähe: hier bildete sich der spätmittelalterliche Kern dessen, was einmal das „Oldenburger Land“ sein würde. Auch die gräfliche Förderung der Stadt Oldenburg gehört in diesen Entwicklungszusammenhang. Seit dem 13. Jahrhundert haben sich die Grafen bemüht, den westfälischen Handelsverkehr mit den friesischen Gebieten im Mündungsbereich von Jade und Weser auf die langsam wachsende Siedlung von Handwerkern und wohl auch einigen Kaufleuten unmittelbar nördlich ihrer Hauptburg zu ziehen und sie mit möglichst blühenden, auch die gräflichen Einkünfte mehrenden Märkten auszustatten - alles in allem mit eher begrenztem Erfolg. Oldenburg verblieb im Hinterlande des mittelalterlichen - und dann auch des frühneuzeitlichen - Fernhandels; seine Märkte fanden ihre Funktion vor allem als Zentren regionaler Versorgung. Die gräfliche Stadtrechtsverleihung von 1345 hat das Wachstum der Stadt sicher befördert. Doch kam sie bis um 1500 nur auf etwa 2.500 Einwohner: im spätmittelalterlichen Vergleich eine größere Kleinstadt. Sie wurde auch damit schon zum konkurrenzlosen städtischen Mittelpunkt eines nicht eben dicht besiedelten und jedenfalls sehr ländlichen Umlandes. Und sie überragte Delmenhorst, die sich allmählich entwickelnde städtische Siedlung vor der Grafenburg an der Delme - seit 1371 von ihren Grafen mit Stadtrecht versehen - an Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Bedeutung deutlich.



Politisch blieben beide Städte eng eingebunden in den Autoritätskreis ihrer gräflichen Stadtherren.²⁰

Möglichkeiten, ihren Herrschafts- und Einflußraum auszuweiten, sahen die Oldenburger Grafen im späten Mittelalter vor allem nach Norden hin, ins Friesische hinein. Das Gebiet, in dem man sich als friesisch verstand und den Frieslanden zugehörig wußte, erstreckte sich damals - politisch aufgegliedert in eine Vielzahl einzelner, durchweg eigenständiger Länder - von der Zuidersee bis über die Wesermündung hinaus (Land Wursten).²¹ Nach Süden zu zogen mehr oder weniger schwer durchdringliche Moore und Niederungen eine teils breite, mancherorts schmalere Grenzzone zum sächsischen Stammesraum. Sie trennte das oldenburgische Ammerland von der zu Rüstringen gehörenden Friesischen Wehde mit Zetel, Bockhorn, Varel und die friesische Wesermarsch nördlich (des heutigen) Brake von den niederstedingischen Orten und den oldenburgischen Kolonisationsdörfern links der unteren Hunte (Moorriem). Das einst vergleichsweise große friesische Land Rüstringen wurde im 13. und vor allem im 14. Jahrhundert von dem durch schwere Sturmfluten immer stärker aufreißenden Jadebusen zertrennt; Butjadingen und Stadland lösten sich darüber vom westlichen Rüstringen ab. Der Durchbruch der Heete zwischen Jade und Weser 1334, des Lockfleth zwischen der Weser (Brake) und dem Jadebusen 1362 machte sie für geraume Zeit gar zu Inseln.²² Die Bewohner gerade ihrer Dörfer hatten schon seit dem früheren Mittelalter über die Weser eine engere, für sie existentiell unentbehrliche wirtschaftliche Beziehung zu Bischofssitz und Stadt Bremen. Aber sie blieben Teil des west-östlich durch das Küstengebiet sich ziehenden friesischen Identitätszusammenhanges, eines eigenen Traditionsraumes, in der bäuerliches Eigentum das Bewußtsein von „friesischer Freiheit“ begründete und erfolgreicher Widerstand gegen Angriffe von Süden her sie bestätigte. Die Welt der *Dudeschen* jenseits von Wapelniederung und Mooren, in der man den Boden, die Höfe und meist auch die Menschen in herrschaftlicher Hand wußte, mußte den Friesen auch an der Weser und beiderseits des Jadebusens als eine fremdartige, düstere Drohung erscheinen; sie war den eigenen Häusern, Kirchspielen, Ländern möglichst fernzuhalten.

Seit der Wende zum 14. Jahrhundert freilich, als die ökonomischen Bedingungen und damit die bäuerliche Existenzbehauptung auch in den Nordseemarschen schwieriger wurden, mußten sich die freien friesischen Bauern an Tendenzen anpassen, die ihre im hohen Mittelalter ausgebil-



deten und wenigstens dem Grundsatz nach genossenschaftlichen Gemeindeordnungen vielerorts aufzulösen begannen. Sie ließen zwar das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden, alles in allem, bestehen, veränderten aber die Organisationsformen des öffentlichen Lebens in einem herrschaftlichen Sinne. Das Häuptlingswesen stieg auf: die meist örtliche, in einigen Fällen bald auch Landesviertel und Länder umgreifende und in der bäuerlichen Sphäre weitgehend akzeptierte Wahrnehmung der öffentlichen Gewalt durch einzelne, an Besitz, Ansehen, Möglichkeiten der Selbstbehauptung den Durchschnitt überragende Machthaber, „Häuptlinge“, wie sie seit dem mittleren 14. Jahrhundert allgemein in Friesland genannt wurden. Sie beanspruchten ihre öffentlichen Funktionen - Gerichtsherrschaft, Polizeigewalt, Führung des bewaffneten Aufgebots - rasch als ein ihnen gebührendes und in ihren Familien, als dynastisches Eigentum zu vererbendes Recht; sie näherten sich auf diese Weise in Herrschaftspraxis, Mentalität, elitärem Selbstgefühl den Formen der landfremden Adelherrschaft an, von denen sich das hochmittelalterliche Friesland so deutlich distanziert zu haben schien.²³

Die Entwicklung dahin vollzog sich in regional unterschiedlichen Intensitäten; sie konnte auch - nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Marschen wieder verbessert hatten - grundsätzliche, die alte „friesische Freiheit“ im bäuerlichen Sinne beschwörende Widerstände in Kirchspielen und vorübergehend neu erwachenden Landesgemeinden provozieren. In den Jahren um 1420, 1430 jedenfalls ging von der Weser bis zur Ems, angefangen in Butjadingen und hier auch auf Dauer erfolgreich, eine grundsätzliche Bewegung gegen das Häuptlingswesen durch die Gemeinden. Die Kirchspielhäuptlinge in der friesischen Wesermarsch wurden vertrieben - mit Unterstützung der Stadt Bremen, welche die Häuptlinge als Rückhalt der Seeräuberei in Wesermündung und Nordsee zu fürchten hatte. Im übrigen Ostfriesland vermochten sich die Häuptlingsfamilien in ihren Herrschaftspositionen erst wieder zu festigen und bäuerliche Anerkennung zurückzugewinnen, nachdem sie gelernt hatten, sensibler mit bäuerlichen Eigentumsrechten und Selbstgefühlen umzugehen. Seit etwa 1440 etablierte sich der Vorrang der Häuptlinge wieder als Selbstverständlichkeit im allgemeineren Bewußtsein. Entsprechend verblaßten ältere, auf die Länder und ihre Landesgemeinden bezogene Loyalitäten. Einigen an Ehrgeiz, Macht, Verbindungen weit herausragenden Dynastien gelang es, sich Autoritätsräume von größerer, mehrere Länder übergreifender Dimension zu schaffen - so



schon um 1400 den tom Brok, so dann wieder und in soliderer Weise Mitte des 15. Jahrhunderts den Cirksena; sie zogen damals den Rahmen für die Existenz Ostfrieslands als einer territorialen Einheit.²⁴ Diese Entwicklungen, die Machtkonkurrenzen der Häuptlingsfamilien, hielten das östliche Friesland in Unruhe: für auswärtige Herren wie die Grafen von Oldenburg ein Anreiz, sich einzumischen und dabei eigenen Ambitionen zu folgen. Die Oldenburger faßten seit dem späteren 14. Jahrhundert, zuerst 1386 in Varel, in der Friesischen Wehde Fuß und sie konnten ihre Position in diesem Gebiet im Verlaufe des 15. Jahrhunderts stabilisieren. Allerdings scheiterten sie bei dem Bestreben, die in Östringen gelegene Friedeburg auf Dauer für Oldenburg zu gewinnen.²⁵ So wurde die Neuenburg, die Graf Gerd „der Mutige“ 1463 auf einst rüstringischem Boden erbaute, zur oldenburgischen Grenzfeste gegen das in jenen Jahren sich als Territorialraum des Hauses Cirksena konsolidierende Ostfriesland.

Als Konrad II. von Oldenburg 1386 erstmals Varel in oldenburgische Abhängigkeit brachte, berief er sich auf die *olde rechtikeit*, das alte Recht der Oldenburger Grafen in diesem Kirchspiel.²⁶ Von dem alten Besitzrecht seines Hauses, jetzt bezogen auf das Mormerland, das Auricherland und *Jheiverlant*, sprach später, 1474, Graf Gerd, als er sich mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund gegen die Friesen verbündete, in der Hoffnung, jene ostfriesischen Länder unter oldenburgische Herrschaft ziehen zu können: sie hätten einst seiner Grafschaft Oldenburg gehört, seien ihr von den Friesen, *per Frisones*, entrissen worden.²⁷ Die Friesen - gemeint sind wohl die inzwischen, 1464, selbst zu Grafen aufgestiegenen Cirksena - als Räuber guten alten oldenburgischen Rechtsbesitzes: was hier als einigermaßen fragwürdige Rechtfertigung einer oldenburgischen Eroberungstendenz erscheint, könnte auch als Spiegelung einer allgemeineren Auffassung der oldenburgischen Grafen gesehen werden, die selbst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch aktuell war: daß nämlich die friesischen Verhältnisse mit ihrer bäuerlichen „Freiheit“ und auch mit ihren Häuptlingsherrschaften von einer wirklich gottgefälligen Ordnung weit entfernt seien, chaotische Zustände, die zu beseitigen alter, von Gott zu Ordnung stiftender Herrschaft bestimmter Adel jedes Recht beanspruchen dürfe.

Vielleicht haben die Grafen von Oldenburg das ihnen benachbarte friesische Gebiet im späten Mittelalter tatsächlich als eine Art von rechtsfreiem Raum betrachtet, den rasch zu erobern ihnen nur die Mittel fehlten.

Was die Friesische Wehde anging, so beriefen sie sich um 1485 immerhin selbstbewußt darauf, ihre Vorfahren hätten diese Landschaft „mit dem Schwert in offener Fehde gewonnen“: als sei dies ein hinreichender Grund dafür, daß niemand außer ihnen dort Rechte, *rechticheyden*, zustehen würden.²⁸ Auch Graf Johann V. versicherte, als er sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts anschickte, Butjadingen für Oldenburg zu erobern, er habe einen Rechtspruch, *recht und gerechtigkeit*, auf das Land; tatsächlich aber wird ihn auch hier die Hoffnung auf das Besitzrecht des Siegers zu seinem kriegerischen Angriff auf einen wirtschaftlich verlockend an der Wesermündung gelegenen, fruchtbaren Landstrich, dessen bäuerlicher Autonomie er im Grunde seines Herzens kein Existenzrecht zugestehen konnte, motiviert haben.²⁹ Allerdings zeigte sich rasch, daß die Kräfte seiner Grafschaft in diesem Fall nicht ausreichten, das überfallene Land festzuhalten. Anfang des 16. Jahrhunderts schien es, als könne Graf Edzard I. von Ostfriesland die Machtkonkurrenz um Butjadingen für sich entscheiden. Es bedurfte erst der oldenburgischen Allianz mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, daß die friesische Wesermarsch dem ostfriesischen Grafen entrissen werden konnte. Butjadingen und Stadland kamen danach, endgültig 1523 - teils zu eigen, teils als braunschweigisches Lehen - an Oldenburg.³⁰

Während die Grafen den Herrschaftsbesitz ihres Hauses seit dem späten 14. Jahrhundert ins östliche Friesland hinein auszuweiten vermochten, drohte südlich der unteren Hunte mehrfach der Verlust von Stadt und Herrschaft Delmenhorst. 1421 brachte Nikolaus, letzter Graf aus der „älteren Linie Delmenhorst“, seine von ihren dynastischen Krisen zerrüttete Grafschaft dem Erzstift Bremen ein: der Preis für seine Wahl zum Bremer Erzbischof. 1434 mußte er, finanziell ruiniert, auf sein geistliches Amt verzichten; 1436 zeigte sich dann Graf Dietrich von Oldenburg bereit, ihm aus seinen Schulden herauszuhelfen. Nikolaus vereinigte Delmenhorst jetzt im Gegenzug wieder mit Oldenburg - „zu ewigen Zeiten“.³¹ Doch 1463 wurde, nach erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern Gerd und Moritz, neuerlich geteilt; Moritz erhielt Delmenhorst. Zwar starb er schon 1464 und Gerd konnte sich der Burg an der Delme als Vormund seines Neffen Jakob wiederum bemächtigen. Aber dieser Graf Gerd hatte ein erstaunliches Talent, sich Feinde zu machen: die Hansestädte vor allem, deren Warenverkehr über die durch Delmenhorst führende „flämische Straße“ er von der dortigen Burg aus immer wieder schädigte, die Grafen von Hoya, Ostfriesland,



aber auch das Bremer Erzstift, das seine Ansprüche auf Delmenhorst aufrecht erhielt. Administrator des Erzstifts war seit 1463 Heinrich von Schwarzburg, der 1466 auch Bischof von Münster wurde, ohne seine Bremer Funktion deswegen aufzugeben: am Ende der mächtigste und aktivste Gegner des unruhigen Oldenburger Grafen.³²

Dessen älterer Bruder Christian war 1448 vom dänischen Reichsrat zum König von Dänemark gewählt worden, und es hat den Anschein, als habe sich diese Rangerhöhung des Hauses Oldenburg auch im Selbstgefühl des ambitionierten, aber weiterhin auf die Grafschaft an der Hunte begrenzten Gerd mit einem flackernden Glanz reflektiert. Der Ehrgeiz trieb ihn unter anderem zu dem Versuch, sich als Statthalter seines königlichen Bruders zum Herrn über Schleswig und Holstein zu machen. Er provozierte damit schließlich den Dänenkönig und scheiterte. Er hatte sich mit der Tatsache abzufinden, daß er auch als Bruder eines Königs nur der Graf von Oldenburg blieb, gebannt in eine kleinere, engere Welt, in der sein Ehrgeiz keine dauerhaften Erfüllungen fand und die auszuweiten - so nach Ostfriesland hinein - ihm nicht gelang. Für seine Nachbarn wurde er zum Unruhestifter; die Hansestädte sahen in ihm einen Straßenräuber. Am Ende verspielte er seine Landesherrschaft: Nachdem Heinrich von Schwarzburg 1482 Delmenhorst erobern konnte, mußte Gerd zugunsten seiner Söhne auf die Wahrnehmung seiner oldenburgischen Herrschaftsrechte verzichten.³³

Der Sieger zog Stadt und Herrschaft Delmenhorst nicht etwa an das Erzstift Bremen, das die besten Rechtsansprüche darauf hatte, sondern - mitsamt der stedingischen „Lechterseite“ zwischen Ollen und Weser - an sein Bistum Münster. Er schob dessen politisches Territorium damit bis an die Weser vor, begründete zugleich aber eine Art Erbfeindschaft des Hauses Oldenburg zu den münsterschen Bischöfen. Sie hielt an, so lange der münstersche Amtmann auf der Delmenhorster Burg nicht durch einen oldenburgischen Nachfolger ersetzt werden konnte. Denn die Oldenburger Grafen gaben ihren Anspruch auf Delmenhorst nicht auf. Bewußt titulierte sie sich auch nach 1482 als „Grafen von Oldenburg und Delmenhorst“. Der offensichtlich übereilte Versuch Christophs von Oldenburg, Bruder des regierenden Grafen Anton I., die Delmeburg in der „Münsterschen Fehde“ 1538 zu erobern und so den Titelananspruch wieder mit Realität zu füllen, schlug allerdings fehl. Doch 1547 nutzte Anton I. die politische und militärische Konstellation, die sich in der Region mit der Belagerung Bremens durch kaiserliche Trup-

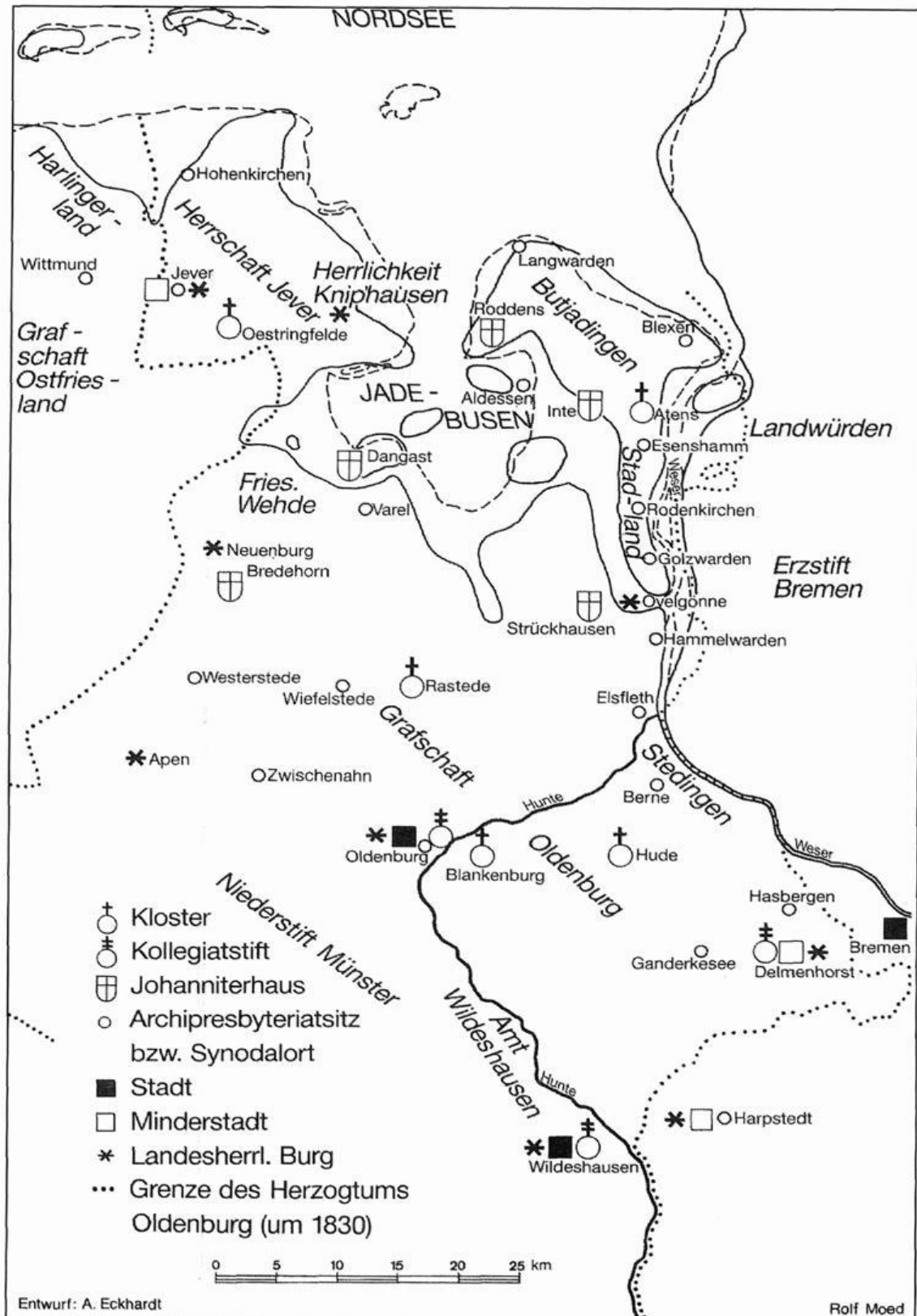


pen im Schmalkaldischen Krieg entwickelt hatte: Er nahm Delmenhorst im Handstreich, zog die seit 1482 entfremdete Grafschaft, Stedingen einbegriffen, an Oldenburg, und es zeigte sich jetzt, daß Münster sich mit ihrer Beherrschung auf Dauer übernommen hatte. Seine Kräfte reichten jedenfalls nicht aus, den Verlust von 1547 wieder rückgängig zu machen.³⁴

Nichts in der „territorialen Entwicklung“ des Oldenburger Landes ist selbstverständlich; vieles hätte anders verlaufen, zu anderen Grenzen, einem - verglichen mit den tatsächlichen Gegebenheiten - anderen Geltungsbereich des Raumnamens Oldenburg führen können. Gräfliche Ambitionen und politische Wirklichkeit gingen zuweilen weit auseinander - denkt man etwa an das ausgreifende ostfriesische Eroberungsvorhaben des Grafen Gerd. Seinem Sohn Johann V. glückte es immerhin, dank welfischer Hilfe die friesische Wesermarsch für Oldenburg zu gewinnen: ein Erfolg, der auch in Wechselbeziehung zur inneren Stabilisierung der Grafschaft nach 1482 zu sehen ist. Mit Johann V. - er ragt über seine mitregierenden Brüder bestimmend hervor - beginnt, bis zu der langen Regierungszeit Anton Günthers (1603 - 1667), eine Folge von Landesherren, die dem Grafenhouse auf unterschiedliche Weise, aber insgesamt mit gutem Ertrag ein solides wirtschaftliches Fundament schufen. Sie machten sich das eroberte Marschenland - vor allem unter Anton I. auch durch robustes Hineindrängen in überkommene bäuerliche Eigentumsverhältnisse - ökonomisch klug zunutze und gediehen so zu einem höchst einträglichen Ochsenhandel. Schon seit Johann V. betrieben sie eine konsequente Neulandgewinnung durch Eindeichungen und Trockenlegungen - in Butjadingen, Stadland, Niederstedingen, an der Jade und in den Randgebieten des Jadebusens, in der gesamten Lockflethzone. 1515 ließ Graf Johann das Lockfleth bei Ovelgönne durchdeichen: Voraussetzung nicht nur für die bessere Sicherung älteren Siedellandes gegen das Wasser und die Anlage zahlreicher neuer Bauerstellen, sondern auch für die gänzliche Aufhebung des Inselcharakters von Stadland/Butjadingen und die breitere Anbindung der friesischen Wesermarsch an Oldenburg.³⁵

Die Steigerung ihrer Einkünfte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bewahrte die Grafen vor dem Zwang, sich um zusätzlicher Steuern willen an die Stände ihrer Grafschaft wenden zu müssen. Anders formuliert: Der gräfliche Wohlstand trug wesentlich dazu bei, daß ein Ständewesen, wie es sich in anderen Territorien während des 15. und 16. Jahrhunderts





Übersichtskarte zur Grafschaft Oldenburg um 1500 (aus „Geschichte des Landes Oldenburg“, hrsg. von A. Eckhardt und H. Schmidt, Oldenburg 1987, S. 155)



als Gegengewicht zur Landesherrschaft ausbilden konnte, in Oldenburg nicht über schwache Ansätze hinausgedieh. Die „Prälaten“ - in der Grafschaft Oldenburg der Abt des Benediktinerklosters Rastede und der Dekan, in gewisser Weise auch die Kanoniker (das „Kapitel“) des seit 1377 existierenden Kollegiatstifts St. Lamberti zu Oldenburg, in der Grafschaft Delmenhorst der Abt des im mittleren 13. Jahrhundert von Bergedorf (Ksp. Ganderkese) nach Hude verlegten Zisterzienserklosters und der Dekan des 1286 gegründeten Delmenhorster Kanonikerstifts St. Marien - verfügten zwar über (nach oldenburgischen Maßstäben) nennenswertere Grundherrschaften, ließen aber keinerlei Ehrgeiz zum Ausbau einer landständischen Position in Distanz zum Grafenhaus erkennen. Sie suchten ihre Interessen eher - von je vorübergehenden Ausnahmesituationen abgesehen - durch möglichste Grafennähe abzusichern.³⁶ Die Städte Oldenburg und erst recht Delmenhorst waren zu schwach, eine landständische Politik auf Dauer durchhalten zu können. Und dem Adel der Burgmannen und der sonstigen im Lande sitzenden Ministerialen und gräflichen Lehnsleute, der den Kern einer landständischen Eigenständigkeit und eines ihr entsprechenden Selbstbewußtseins hätte bilden können, fehlte es von vornherein an innerer Kraft, um sich in eigenständiger Interessenwahrung als Gegenspieler des Grafenhauses zu organisieren. Nur eine Minderheit seiner Familien konnte sich auch in ihren materiellen Besitzständen als adlig ansehen; die Mehrzahl dagegen war schon um 1500 kaum noch oder gar nicht mehr in der Lage, adlige Lebensformen wenigstens andeutungsweise zu bewahren; ihr fehlten vielfach die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür. Einige Familien der alten Ministerialität sanken in die bäuerliche Sphäre ab; andere fanden sich genötigt, ihre Besitzungen ganz an ihre gräflichen Herren zu verkaufen.³⁷

Landstände also, die auf ihre eigene Weise, in der gemeinsamen Wahrung je ihrer spezifischen Interessen sich gegenüber dem Landesherrn und seinen dynastischen Motivationen als „das Land“ darstellen und den Orientierungsrahmen für ein Landesbewußtsein schaffen konnten, gab es in Oldenburg nicht. Das Grafenhaus blieb die konkurrenzlose Mitte, auf die sich in der Grafschaft - oder, rechnet man Delmenhorst ein, in den Grafschaften - alle über die engeren Lebenskreise hinausreichenden Loyalitäten beziehen konnten und in der ein gemeinsames oldenburgisches Zugehörigkeitsgefühl seine Ansätze finden mußte. Wie weit dies im Blick auf das 15., 16., 17. Jahrhundert, die Zeit zwischen Gerd „dem



Mutigen“ und Anton Günther, auch schon für die bäuerliche Schicht, den Großteil der Landesbevölkerung gilt, läßt sich mangels relevanter Quellen nicht klar erkennen. Denkbar ist durchaus, daß die Verbindlichkeiten, mit denen die Grafen über ihre eigenen „Meier“ hinaus auch Bauern aus nichtgräflichen Grundherrschaften erfaßten, Dienste und Abgaben also, die ihnen als Gerichtsherren und Inhabern der öffentlichen Schutzgewalt zu leisten waren, die bewaffnete Heerfolge zumal, die sie im Fall der Landesverteidigung einfordern durften und in die nicht selten auch bäuerliches Eigeninteresse am Schutz von Haus und Hof gegen auswärtige Eindringliche - Friesen im Ammerlande zum Beispiel oder Bremer in der Hunteniederung - einfließen konnte: denkbar ist, daß solche unmittelbaren Beziehungen der bäuerlichen Untertanen auf den Grafen als Landesherrn auch erste Ansatzmöglichkeiten zur Entwicklung eines Landesbewußtseins unterhalb der herrschaftlichen Sozialsphäre boten. Doch wird dies weitgehend auf die oldenburgischen Kerngebiete im Umkreis der Residenz, auf das Ammerland, vielleicht noch auf die neuen Ausbausiedlungen mit ihren von den Grafen abhängigen Bauern begrenzt geblieben sein. In der Wesermarsch dürfte noch lange eine mißtrauische Fremdheit das Verhältnis zur landesherrlichen Dynastie durchzogen haben. In den neu gewonnenen friesischen Gebieten lebten die Traditionen der „friesischen Freiheit“ und die Vorbehalte freier bäuerlicher Landeigentümer gegen die Herrengewalt der Grafen nach. Erfahrungen, wie man sie mit Anton I. zu machen hatte - sein Bestreben ging dahin, die rechtliche Stellung der Butjadinger Bauern an die der oldenburgischen Geestbauern anzugleichen - schienen zunächst alle bösen Befürchtungen gegenüber den *Dudeschen* zu bestätigen. Erst nach seinem Tode (1573) begann sich die Wechselbeziehung zwischen oldenburgischer Landesherrschaft und bäuerlichem Selbstverständnis in der friesischen Wesermarsch nach und nach zu entspannen.³⁸

Ansätze zu einem einheitlicheren Landesbewußtsein schuf möglicherweise die Reformation. In ihren Wirkungen mußte sie jedenfalls die zentrale, orientierende Stellung der Landesherrschaft verstärken. Zwar ist sie in der Grafschaft Oldenburg nicht von vornherein, wie in manchen anderen Territorien, von der Landesherrschaft ausgegangen, aber der seit 1529 regierende Graf Anton I. hat die an verschiedenen Orten von den Pfarrern aufgenommenen lutherischen Anregungen und Veränderungen eher gefördert als bewußt behindert. In Butjadingen hat man ihn freilich - wenn denn die Klagen der Eingesessenen nicht über-



treiben - vor allem als einen Räuber am überkommenen, von den friesischen Vorfahren gestifteten Kirchengut gesehen.³⁹ Sein theologisches Interesse scheint nicht sonderlich ausgeprägt gewesen zu sein; wichtig blieb ihm allerdings, daß sich die theologischen Veränderungen in der lutherischen Spur hielten und weder Täufer noch Calvinisten Wirkungsmöglichkeiten in seinem Autoritätsraume fanden: von ihnen hätten obrigkeitsfeindliche Unruhen ausgehen können. Doch eine für die gesamte Grafschaft einheitliche Kirchenordnung kam erst - dann indes bald - nach seinem Tode (1573) zustande: ein Verdienst Graf Johanns VII. Die oldenburgischen Gemeinsamkeiten, die mit ihr in den Kirchen des Landes eingeführt wurden, brauchten aber wiederum Zeit, sich im Bevölkerungsbewußtsein festzusetzen.⁴⁰

In einem regionalen Eigenbewußtsein verharrte vor allem das Jeverland - diese friesische Häuptlingsherrschaft, die das 1575 wirksam werdende Testament der letzten einheimischen Landesherrin, des „Fräulein“ Maria, den Oldenburger Grafen zuschrieb. Die Herrschaft Jever war ein Ergebnis machthungriger Häuptlingspolitik, angefangen um 1400 mit dem Rüstringer Häuptling Edo Wiemken (dem Älteren), dann seinem Enkel Sibet von Rüstringen, endlich dessen Nachfolgern, die während des mittleren und späteren 15. Jahrhunderts die Zusammenfassung des Landes Östringen und des ihm verbundenen Wangerlandes mit dem westlich der Jade gelegenen rüstringischen Landesviertel Bant zu einer politischen Einheit stabilisieren konnten. Machtzentrum war zunächst die schon von Edo erbaute, später indes (1435) nach dem Willen der Hansestädte als Seeräubernest geschleifte Sibetsburg (im heutigen Stadtgebiet von Wilhelmshaven).⁴¹ Mit Hayo Harlda, dem Halbbruder Sibets, beginnt recht eigentlich die Dynastie der Häuptlinge zu Jever. Er machte die Burg in Jever zur politischen Mitte seines kleinen Herrschaftsraumes; von ihr leitete sich dann der Landesname ab, wie ihn der Vertrag Karls von Burgund mit Gerd von Oldenburg 1474 bezeugt: Jeverland. Hayos Enkel Edo Wiemken (der Jüngere) heiratete 1498 in zweiter Ehe eine Schwester Graf Johanns V. von Oldenburg. Die Oldenburger Grafen hatten schon geraume Zeit zuvor, 1420, als die Grafentochter Ingeborg dem Häuptling Ocko II. tom Brok verheiratet wurde, die an Macht und Herrschaftsweite herausragenderen friesischen Häuptlingsfamilien als ebenbürtige Angehörige der Adelswelt akzeptiert: so jetzt also auch den Häuptling von Jever. Die verwandtschaftliche Beziehung zu ihm konnte den Oldenburgern einen größeren Ein-





Fräulein Maria von Jever
(1500 - 1575)
(aus „Geschichte des Landes Oldenburg“, hrsg. von A. Eckhardt und H. Schmidt, Oldenburg 1987, S. 163)

fluß in ostfriesischen Belangen erschließen; zugleich vermittelte sie Edo Wiemken einen zuverlässigen Rückhalt gegen die Bestrebungen Graf Edzards I. von Ostfriesland, Jeverland unter seine Herrschaft zu bringen. Daß der jeversche Häuptling mit seiner oldenburgischen Heirat die dynastische Voraussetzung für den späteren Übergang Jevers an das oldenburgische Grafenhaus schuf, war am Ende des 15. Jahrhunderts kaum schon vorauszusehen.⁴²

Von den vier Kindern Edo Wiemkens mit Heilwig von Oldenburg überlebte Maria - die unverheiratet bleibende Herrin, das „Fräulein“ von Jever - am längsten. Sie wäre bereit gewesen, Enno II. von Ostfriesland zu heiraten und damit Jever in den ostfriesischen Territorialzusammenhang einzubringen. Aber Enno zog die Ehe mit Anna von Oldenburg, Tochter Johanns V., und die politische Billigung seines 1527 erfolgten, rücksichtslosen Zugriffs auf Jever durch den inzwischen in Oldenburg regierenden Grafen Anton I. vor. Maria indes gelang es - dank des Loyalitätswechsels und der Hilfe des ostfriesischen Drostens in Jever, Boing von Oldersum - ihre Burg von der ostfriesischen Besatzung zu befreien und die Eigenständigkeit ihres Landes wiederherzustellen. Sie trug die Herrschaft Jever dem habsburgischen Hause Burgund zu Lehen auf und sicherte sich so politisch gegen einen neuen ostfriesischen Überfall. Sie hatte - trotz

einiger ostfriesischer Sympathien in ihrem Lande - die Mehrheit der je-
verländischen Bevölkerung hinter sich: Treue zur heimischen Dynastie
wog mehr als friesische Stammeszugehörigkeit, die sich unter den Grafen
von Ostfriesland hätte bestätigt finden können. Ihr Leben lang verharrte
„Fräulein“ Maria in feindseliger Distanz zum ostfriesischen Grafenhaus,
von dem sie einst so bittere Kränkung hatte erfahren müssen - der men-
tale Hintergrund für ihre Entscheidung, Johann VII. von Oldenburg,
Sohn Antons I., und damit das oldenburgische Grafenhaus testamenta-
risch als Herrschaftserben in Jever einzusetzen.⁴³

Der Erbfall trat 1575 ein. Er machte den Grafen von Oldenburg zum
Herrn von Jever, aber Jever nicht etwa oldenburgisch im Sinne einer
Landeseinheit. Die Herrschaft Jever war mit Oldenburg nur über die ge-
meinsamen Regenten, also in Personalunion verbunden. Natürlich gab
es Bestrebungen, sie enger mit der Grafschaft zu verbinden. Sie traten in
der handgreiflichsten Weise zutage mit dem technisch wie politisch
schwierigen, aber von den Oldenburgern geduldig durchgehaltenen und
1615 vollendeten Bau des „Ellenser Dammes“: eines Deiches durch das
„Schwarze Brack“ im westlichen Jadebusen. Er schuf einen unmittelba-
ren, ostfriesischer Kontrolle entzogenen Landweg vom Oldenburgischen
ins Jeverland.⁴⁴ Die Unterschiede zwischen friesisch-jeverländischen und
oldenburgischen Traditionen und Mentalitäten blieben freilich erhalten.
Auch im Jeverlande wirtschafteten die Bauern frei auf ihren Höfen; nicht
bereit, sich ihrer neuen Landesobrigkeit in allen Hinsichten zu fügen,
konnten sie über ihre Deputierten aus den einzelnen Kirchspielen, die
„Landschaft“, eine gewisse Mitsprache und Teilhabe in öffentlichen Din-
gen, zumal bei der Steuerverwaltung, bewahren.⁴⁵ Der Graf blieb aller-
dings peinlich darauf bedacht, daß daraus kein Steuerbewilligungsrecht
wurde; überhaupt suchte er eigene Initiativen der jeverschen „Land-
schaft“ und gar Landtage - *privat conventicula* nach landesherrlicher Auf-
fassung - tunlichst zu unterbinden. Aber eine völlige Integration der
Herrschaft Jever in die Grafschaft Oldenburg wurde nicht angestrebt.
Von untrennbarer Einheit mit Oldenburg konnte keine Rede sein. In sei-
nen Erbfolgeregelungen hat Graf Anton Günther Jever denn auch an-
ders behandelt als seine angestammte Grafschaft; er schrieb die friesische
Herrschaft seiner Schwester Magdalena, verwitweter Fürstin von Anhalt
(Zerbst) und ihrem Sohn Johann von Anhalt zu.

Als er sich 1646 - damals war schon abzusehen, daß er keinen leiblichen
Herrschaftserben hinterlassen würde - um das Einverständnis seines



Delmenhorster Vettters mit diesem Vorhaben bemühte, stieß er freilich auf Bedenken. Delmenhorst war seit 1577 wieder eigenständig; Anton Günthers Vater Johann VII. hatte dem Drängen seines jüngeren Bruders Anton II. nachgeben und in eine neuerliche Herrschaftsteilung einwilligen müssen. Anton II. erhielt die alte Delmenhorster Grafschaft mit Stedingen, dazu das Amt Varel, das Pfandamt Harpstedt und einige Vorwerke in der Wesermarsch; er überließ Johann II. allerdings die Vertretung beider Grafschaften nach außen (und die damit verbundenen Unkosten).⁴⁶ Doch der Gedanke, um einer besseren Selbstbehauptung des Hauses Oldenburg im territorialpolitischen Konkurrenzkampf willen ganz hinter dem älteren Bruder zurückzutreten und auf Teilung der gräflichen Ressourcen zu verzichten, lag ihm offenbar noch fern. Er bestand auf seinem Anteil an einem Staatswesen, das er primär nach der Fülle seiner Einkünfte zu bewerten schien und jedenfalls noch ganz auf die Dynastie bezog: im Sinne einer Gleichberechtigung erbender Brüder. Die Auffassung, daß eine solche Gleichberechtigung geschwisterlicher Herrschaftserben durch das politische Existenzinteresse der Dynastie relativiert werden dürfe, der dynastische Herrschaftsbesitz also möglichst in einer Hand zusammengehalten werden müsse, wurde im Blick auf das oldenburgische Gesamthaus am Delmenhorster Hof erst in der Regierungszeit von Antons II. Sohn Christian aktuell: in der Reaktion auf jene Absicht Anton Günthers, seine Schwester Magdalena als Herrschaftserbin in Jever zu benennen. Die Realisierung dieses Vorhabens müsse das Grafenhaus schwächen; die oldenburgischen Grafen würden dann, so fürchtete man 1646 in Delmenhorst, nicht mehr „ihren Nachbarn ... gewachsen sein“.⁴⁷ Noch immer geht es hier nicht um den Staat oder gar um ein „Oldenburger Land“ als eine Größe an sich, an der sich auch das dynastische Interesse zu orientieren habe; die Dynastie steht nach wie vor im Zentrum der territorialen Staatsauffassung des Grafenhauses. Nur nimmt man eine damals in deutschen Fürstenhäusern schon allgemeiner gewordene Tendenz des dynastischen Selbstverständnisses jetzt auch an dem kleinen Delmenhorster Hofe auf: daß sich der politischen Selbstbehauptung einer Dynastie das jeweilige Eigeninteresse ihrer einzelnen Angehörigen unterzuordnen habe. Doch ist es wiederum schieres Eigeninteresse, das hier die Augen öffnet: Als Christian von Delmenhorst 1646 seine Bedenken gegen die Weggabe Jevers an Anhalt-Zerbst vorbrachte, motivierte ihn die damals noch durchaus realistische Hoffnung, er selbst, fast drei Jahrzehnte jün-



ger als sein oldenburgischer Vetter, werde eines Tages das Erbe Anton Günthers in Oldenburg antreten können.

Schon ein Jahr später freilich starb er, selbst erbenlos, und es war Anton Günther, der Delmenhorst wieder mit Oldenburg vereinigen konnte - schon in dem Bewußtsein, daß nun mit ihm die gräfliche Linie der oldenburgischen Dynastie erlöschen würde.⁴⁸ Sein Sohn Anton „von Aldenburg“ stammte aus einer außerehelichen Liaison und war daher in den Grafschaften nicht erbberechtigt. Der Vater sorgte für die standesgemäße Ausstattung dieses - 1653 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhobenen - Sprößlings; er überschrieb ihm das Amt Varel, die Vogtei Jade und die Herrlichkeit Kniphausen im Jeverland. Die Kniphäuser Häuptlinge, Herren über drei Dörfer, hatten zur Zeit Edo Wiemkens des Jüngeren die Lehnsherrschaft des ostfriesischen Grafen der Abhängigkeit von der Herrschaft Jever vorgezogen; alle juristischen Bemühungen des „Fräulein“ Maria, sie unter die jeversche Botmäßigkeit zu nötigen, waren ergebnislos geblieben.⁴⁹ Johann VII. und Anton Günther setzten als ihre Nachfolger die von ihr begonnenen Prozesse, vor allem vor dem Reichskammergericht, fort; Anton Günther konnte schließlich, 1623, Kniphausen ganz an sein Haus bringen. Als Allodialherr in dieser Herrlichkeit und in Varel begründete sein Sohn Anton hier eine dynastische Eigenentwicklung, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts von der in das Erbe der Grafen „von Aldenburg“ eingeheirateten niederländischen Adelsfamilie Bentinck fortgesetzt wurde.⁵⁰

Die Herrschaftsnachfolge in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ging nach Anton Günthers Tode 1667 auf die auswärtigen, königlich-dänischen und holsteinischen Zweige des Gesamthauses Oldenburg über. Nachdem Dänemark Ansprüche des Herzogs von Holstein-Plön auf Teilhabe am Erbe abgefunden hatte, wurde sie seit 1676 konkurrenzlos vom dänischen König, also von Kopenhagen aus wahrgenommen. Mit Anton Günther war demnach der für geraume Zeit letzte unmittelbar in Oldenburg residierende oldenburgische Landesherr gestorben - und vielleicht hat gerade diese Erfahrung, der Verlust landesherrlicher Nähe und der im Lande präsenten Symbolgestalt seiner Eigenständigkeit dazu beigetragen, die Erinnerung an ihn im Oldenburgischen zu verklären. Es läßt sich jedenfalls schwer ausmachen, wie weit sich der in Oldenburg einzigartige Nachruhm dieses Grafen erst nach seinem Tode angereichert hat und wie intensiv ihn schon die Ausstrahlung Anton Günthers zu seinen Lebzeiten begründen konnte. Er hat sein Land seit



1603, durch mehr als sechs Jahrzehnte beherrscht: schon dies ein außergewöhnliches, dem Bewußtsein der Untertanen sich einprägendes Phänomen und durchaus dazu angetan, in Anton Günther gewissermaßen die oldenburgische Landesherrschaft an sich, gleichsam alle früheren Grafen in diesem einen, letzten verkörpert zu sehen.⁵¹ Sicher liefen die oldenburgischen Dinge, vor allem wirtschaftlich, in seinen späteren Jahren nicht mehr sonderlich gut. Aber seine gesegneten Anfangsjährzehnte, der - vergleichsweise - solide, von den Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges nur am Rande berührte Wohlstand in den Grafschaften während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blieb in der Erinnerung an ihn haften.

Dabei werden ihn die Landeseinwohner kaum an Handlungen gemessen haben, mit denen er Besitz und Ansehen seiner Dynastie zu mehren wußte; ihre Wertmaßstäbe lagen im eigenen Wohlergehen. Daß er seinem Hause die Herrlichkeit Kniphausen gewinnen konnte, wird die Oldenburger, Ammerländer, Stedinger ziemlich gleichgültig gelassen haben. Auch die Freude über den so wichtigen, weil besonders einträglichen Erfolg seiner politischen Geduld, die schon von seinem Großvater und seinem Vater angestrebte, von Anton Günther endlich 1623 erreichte kaiserliche Privilegierung mit einem Weserzoll wird sich zunächst auf den



*Graf Anton Günther
von Oldenburg (1603 - 1667)
(aus „Geschichte des Landes Oldenburg“, hrsg. von A. Eckhardt und
H. Schmidt, Oldenburg 1987, S. 176)*

Grafen, seinen Hof, seinen juristischen und politischen Beraterkreis beschränkt haben. Der Zoll, von Elsfleth aus erhoben, betraf vor allem die Schifffahrt von und nach Bremen. Er hat entsprechend die nachbarliche Wechselbeziehung zwischen der (seit 1646) Reichsstadt und der Grafschaft schwer gestört und für lange Zeit belastet.⁵² Der Graf begriff ihn als die natürliche Konsequenz einer oldenburgischen Herrschaftsexpansion, die mit dem Erwerb der friesischen Wesermarsch und dem Gewinn Oberstedingens das linke Weserufer unterhalb Bremens in seiner ganzen Länge oldenburgisch gemacht und die stadtbremische Vorherrschaft auf dem Fluß wesentlich eingeschränkt hatte. Die Einnahmen aus dem Weserzoll steigerten sich nach seiner Bestätigung durch den Westfälischen Frieden 1648 erheblich. Sie blieben zwar stets abhängig von den Konjunkturen in Handel und Schifffahrt, stellten aber insgesamt einen mehr als bedeutenden Posten im landesherrlichen Haushalt Oldenburgs dar. Als Herzog Peter Friedrich Ludwig 1803 in die Aufhebung des Zolles einwilligen mußte (sie wurde 1820 endgültig wirksam), hielt er die ihm als Ausgleich übertragenen Ämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg für ein keineswegs gleichwertiges Äquivalent.

Anton Günther war, wie seine Vorgänger seit Johann V., ein ökonomisch denkender und handelnder Landes- und Grundherr. Nur in seiner Leidenschaft für die Pferdezucht konnte er über das wirtschaftlich Zweckmäßige hinausgehen. Aber es wird ihn gerade auch sein Sinn, seine Sorge für die wirtschaftliche Existenzsicherung seines Hauses, das Bedürfnis, seinen hochadligen, landesherrlichen Rang in angemessener, ansehnlicher Weise darstellen zu können, während des Dreißigjährigen Krieges dazu bewegt haben, viel Mühe und beachtliche Mittel in eine Neutralitätspolitik zu investieren, die seine Grafschaft vor Truppendurchmärschen, Besetzungen, Ausplünderungen, Verheerungen und anhaltender Verarmung bewahren sollte. In diesem Punkte stellte er auch die Loyalität mit seinen evangelischen Glaubensgenossen hinten. Er hatte zwar nicht völligen, aber doch weitgehenden Erfolg dabei und es kann gut sein, daß gerade die oldenburgische Friedenserfahrung in einer vom Kriege erfüllten Zeit seinem Ansehen im eigenen Lande besonders gedient hat. Doch vor allem vermochte er - ohne aus der angeborenen, hochadligen Distanz her auszutreten und ohne zu verbergen, daß auch er den Namen und die Identität Oldenburgs dynastisch interpretierte und auf sein Haus, noch nicht auf das Land bezog - der bäuerlichen Bevölkerung einen Eindruck von landesherrlicher Nähe und Präsenz zu vermit-



teln, auf den sie insgesamt positiv reagierte. So jedenfalls in der oldenburgischen Kernregion, im Ammerlande zumal, aber sicher auch in Orten, die sich der gräflichen Kultivierungsinitiative seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verdankten.⁵³ Hier gehörte das Bewußtsein von herrschaftlicher Autorität, die Gewöhnung an sie zu den bäuerlichen Existenzvoraussetzungen. Kritischer blieb die Akzeptanz Anton Günthers in den friesischen Herkunfts- und Traditionsgebieten, besonders im Jeverlande. Dort stieß der Graf auf mancherlei Vorbehalte, und dort bot auch die Zeit der Anhalt-Zerbstischen Landesherrschaft (1667 bis 1793, als Jever an Katharina II., Zarin von Rußland, gebürtige Prinzessin von Anhalt-Zerbst, übergang) kaum Anlaß zu verklärenden Erinnerungen an den letzten Oldenburger Grafen. Zerbst lag weit entfernt; jeveländische Traditionen und Eigentümlichkeiten ließen sich nicht zerbstisch verfärben. Als sich dann, seit dem späten 18. Jahrhundert, landesbezogenes Zugehörigkeitsbewußtsein im Jeverlande ein Symbol suchte, hielt es sich, bezeichnenderweise, an die Zeit der alten Eigenständigkeit. So stieg die letzte Repräsentantin der jeverschen Häuptlingsdynastie, „Fräulein“ Maria, zur jeveländischen Identifikationsfigur auf.⁵⁴ Anton Günther blieb im Hintergrunde oder am Rande des jeveländischen Geschichts- und Identitätsbewußtseins.

Anders im engeren Oldenburger Land und im sich ausbildenden oldenburgischen Landesbewußtsein: ihm wurde das Bild des letzten einheimischen Oldenburger Grafen zu einer Art von Landessymbol. Die Erfahrungen der oldenburgischen „Dänenzeit“ haben auf ihre Weise dazu beigetragen. Nach Anton Günthers Tode 1667 und endgültig nach der Einigung mit Holstein-Plön hatte der König von Dänemark und Norwegen die Landesherrschaft in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst inne. Die dauerhafte Spannung zwischen Dänemark und Schweden machte Oldenburg für die Dänen zu einer zunächst wichtigen Position im Rücken der von Schweden beherrschten Herzogtümer Bremen und Verden. Aber das Land wurde von einem Statthalter regiert; der eigentliche Landesherr saß fern in Kopenhagen und natürlich lag Oldenburg für ihn - mochte immer seine Dynastie von dort hergekommen sein - am Rande seines politischen Interessenhorizontes. Nicht, daß er das alte Stammland seines Hauses mit dänischer „Fremdherrschaft“ überzogen und nurmehr als dänische „Steuerplantage“ behandelt hätte; dergleichen Urteile spiegeln nationalstaatliche Auffassungen des 19. und 20. Jahrhunderts wider, werden aber der oldenburgischen „Dänenzeit“



nicht gerecht.⁵⁵ Oldenburg war, rechtlich gesehen, keine „dänische Provinz“; die Grafschaften blieben Teil des „Heiligen Römischen Reiches“, mit Dänemark nur durch Personalunion verbunden. Aber in dieser Verbindung fehlte es ihnen am politischen Eigengewicht. Ihr Landesherr betrachtete sie, darin den meisten anderen deutschen Territorialfürsten vergleichbar, vor allem als eine der Quellen zur Finanzierung seiner herrscherlichen, höfischen Repräsentation und, vor allem, seiner militärischen Macht - und deren Zentren lagen nun einmal nicht an Hunte und Delme. Auch bei mehr staatlicher Zuwendung zur Landesförderung wäre Oldenburg, von Kopenhagen aus gesehen, eine Randzone geblieben. Über dem größeren Teil der oldenburgischen „Dänenzeit“ lagen zudem die Schatten einer allgemeineren, erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts überwundenen europäischen Konjunkturkrise. Die Stadt Oldenburg konnte sich vor ihrem Hintergrunde nur mühsam von der verheerenden Feuersbrunst erholen, die sie 1676 heimgesucht hatte. Vor allem aber vermißte sie die ökonomischen Antriebe, die von einer landesherrlichen Hofhaltung auf sie ausgehen konnten und zur Anton-Günther-Zeit ausgegangen waren.⁵⁶

Überhaupt fehlte den Grafschaften, je länger je mehr, die verbindende Ausstrahlung einer unmittelbaren landesherrlich-dynastischen Präsenz. Gewiß konnte selbst die Erfahrung, im abgelegenen Nebenland eines fernen Königs zu existieren, Gemeinsamkeiten in ihrer Bevölkerung, aber dann eher ihres Unbehagens als ihrer Dankbarkeit, anregen. Doch das im Laufe des 18. Jahrhunderts in breiteren Schichten allmählich aufkeimende Bedürfnis, sich mit einem Staatswesen zu identifizieren, in ihm das Vaterland zu sehen, sich also, in unserem Raum, als „Oldenburger“ zu begreifen: dieses aufkommende Landesbewußtsein bedurfte des positiven Symbols, in dem das Land und seine Gemeinsamkeiten auf eine das Gemüt anrührende Weise anschaulich wurden - was in den noch immer patriarchalischen Strukturen des Zeitalters bedeutete: das vaterländische Empfinden bedurfte der einheimischen Dynastie, die schon durch ihre unmittelbare, alltägliche Gegenwart eine eigene Zuwendung zum Lande bekundete und dessen heilsame Ordnung garantierte. Solche Verkörperung des Landes in der wahrnehmbaren Gestalt seines Fürsten - seines „Landesvaters“ - mußte in einem Staatswesen, das seine ganze Existenz und Entwicklung seinem Fürstenhause verdankte, besonders nahe liegen. Die Geschichten, die man sich im Lande von Anton Günther erzählte, reflektierten den Wunsch nach einem wirklich einheimischen Landesvater.



Entsprechend fand der dynastische Neubeginn 1773, dann der ihm folgende Wiedereinzug eines Landesherrn im Oldenburger Schloß weithin Zustimmung in der Bevölkerung. Der Vorgang gab dem Oldenburger Lande seine Identität zurück; genauer und den regionalen Bewußtseinsentwicklungen im späten 18. Jahrhundert gemäßer: er begründete sie erst eigentlich. Im Zuge eines grundsätzlichen, der „Ruhe des Nordens“ geltenden Interessenausgleichs im (damals auf den Thronen Skandinaviens und Rußlands sitzenden) Gesamthause Oldenburg und seinen gottorpschen Nebenlinien waren der „jüngeren Linie“ des im 16. Jahrhundert vom dänischen Königshause abgezweigten Hauses Gottorp, konkret: dem (evangelischen) Fürstbischof Friedrich August von Lübeck die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übertragen worden. Die Regelung trat im Dezember 1773 in Kraft; mit ihrer kaiserlichen Bestätigung verbunden war die Erhebung der Grafschaften zum „Herzogtum des Hl. Römischen Reiches“.⁵⁷ Der neue Herzog und Landesherr zog freilich seine bisherige Residenz im lieblich gelegenen Eutin dem spröderen Oldenburg vor; erst Peter Friedrich Ludwig, sein Neffe und (seit 1785) Nachfolger machte das Schloß an der Hunte wieder zum dynastisch-politischen Zentrum des Oldenburger Landes - die alte Grafenburg, die Anton Günther zu einem barocken Fürstenansprüchen genügenden Fürstensitz umzubauen begonnen hatte und von der jetzt Anstöße einer moderneren Landesentwicklung ausgingen.

Peter Friedrich Ludwig orientierte sich an Idealen der „Aufklärung“; aber er wußte seine Auffassung, der Fürst habe dem Wohl des Landes und dem Glück der Untertanen zu dienen, noch ganz selbstverständlich mit der Überzeugung zu verbinden, in der Autorität einer von klugen, kompetenten Beamten gestützten Fürstenherrschaft konzentriere sich die höchste politische Vernunft; Mitsprache des „Volkes“ könne dem Staate daher nur schaden.⁵⁸ Tatsächlich führte seine Regierung Verbesserungen in der Landesverwaltung fort, die schon unter Friedrich August vorbereitet oder in Gang gekommen waren, und brachte einige andere, behutsame Neuerungen auf den Weg - in der Neuorganisation des Armenwesens, im Rechtswesen, in der Lehrerbildung. Im näheren und weiteren Umkreis des herzoglichen Hofes begann sich in Ansätzen eine Diskussion öffentlicher Angelegenheiten zu entfalten, die ein eigenes Publikationswesen anregte, und wenn die oldenburgischen Reformen der Jahre um 1800, alles in allem, doch wohl eher behutsam-verhalten als wirklich durchgreifend waren, so lag über ihnen, verbreitete sich um die



Residenz, von der sie ausgingen, jedenfalls eine Atmosphäre der „aufgeklärten“ geistigen Offenheit, die sich von den Verhältnissen der älteren Zeit deutlich abhob. „Freimütig“, ohne Angst vor „Fesseln der Censur“ habe er seine seit 1794 erscheinende „Geschichte des Herzogthums Oldenburg“ schreiben können, rühmt der Autor Gerhard Anton von Hallem, einer der nahen Ratgeber des Herzogs; in seinem Vaterlande könne „der Oldenburger“, so lobt er an anderer Stelle, „in einem vorzüglichen Grade seiner Menschheit froh werden. Frei wandelt er unter Freien ...“.⁵⁹ Gewiß ein idealisierendes, über den ökonomischen und sozialen Alltagsniederungen schwebendes Bild; aber es wurde auch außerhalb Oldenburgs, so im Niederstift Münster wahrgenommen - jedenfalls von dortigen Neuerungsfreunden. Sie scheinen das Staatswesen Peter Friedrich Ludwigs als eine Art menschenfreundlicher Beglückungsanstalt gesehen zu haben.⁶⁰

Dabei war vieles nur möglich dank „der reichen Einkünfte des Weserzollles zu Elsfleth“.⁶¹ Aus seinen eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Kräften brachte das Land, aufs Ganze, nur einen begrenzten Wohlstand hervor. Die Schifffahrt aus seinen Weserhäfen blieb dürftig; das Herzogtum, das sich westlich längs der Unterweser hinzog, war im Grunde ein agrarisches Binnenland mit langem Flußufer, sah die Schiffe von und nach Bremen an sich vorbeiziehen und finanzierte sich zu einem nicht geringen Teil aus den Zollgeldern, die es von ihnen kassierte. Kein Wunder, daß sich Herzog Peter Friedrich Ludwig gegen den Verlust des Elsflether Weserzollles sträubte. Aber er mußte 1803 die Zuweisung der Ämter Vechta und Cloppenburg aus dem Niederstift Münster als Ersatz für den Zoll akzeptieren. Sie bestätigte die alten Voraussetzungen des Landes Oldenburg: Es war entstanden und reicherte sich bis in das 19. Jahrhundert an aus Gebieten von jeweils abweichenden Strukturen, Traditionen, historischen Erfahrungen. Seine verklammernde Mitte war und blieb bis 1918 die landesherrliche Dynastie - das „Haus Oldenburg“ in seiner gottorpschen Modifizierung. Die Gottorper Herzöge in Oldenburg suchten bewusst die Verbindung zur Grafenzeit, den Anschluß ihres herzoglichen Oldenburg an das Oldenburg Anton Günthers: Die neue Eigenständigkeit seit 1773 sollte sich aus der alten, vom letzten Oldenburger Grafen symbolisierten Eigenständigkeit rechtfertigen. So sieht der Geschichtsschreiber am Ende des 18. Jahrhunderts vor seinem inneren, seinem patriotischen Auge, „wie über die Kluft eines Jahrhunderts Friedrich August Anton Günthern die Hand reicht“.⁶² Aber trotz solcher



Kontinuitätsbeschwörungen: das Oldenburg der gottorpischen Zeit, mit den 1803, endgültig 1813 hinzugekommenen Neu-Oldenburgern aus Vechta und Cloppenburg, hatte in seinen Strukturen, seiner Mentalität, seinem Selbstverständnis und ihrem Wandel, verglichen mit der älteren Zeit, einen eigenen, unverwechselbaren Charakter. Die „Münsterländer“ haben ihren Teil dazu beigetragen.

Anmerkungen:

- ¹ Die folgenden Anmerkungen weisen Quellen- und Literaturzitate nach und machen auf weiterführende, vertiefende Literatur aufmerksam. Grundsätzlich sei hingewiesen auf die zusammenfassenden Beiträge in Albrecht Eckhardt (Hg.), *Geschichte des Landes Oldenburg*. Ein Handbuch, 4. Aufl. Oldenburg 1993. Darin besonders relevant: Heinrich Schmidt, *Grafschaft Oldenburg und oldenburgisches Friesland in Mittelalter und Reformationszeit (bis 1573)*, S. 97 - 171, sowie Friedrich-Wilhelm Schaer, *Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten 16. Jahrhundert bis zum Ende der Dänenzeit*, ebd. S. 173 - 228, jeweils mit Hinweisen auf die ältere Literatur. In manchen seiner Urteile überholt, aber wegen der Fülle seiner Fakten noch immer unentbehrlich: Gustav Rühning, *Oldenburgische Geschichte*, 2 Bände, Bremen 1911. Grundlegend zur oldenburgischen Territorialentwicklung: Georg Sello, *Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg*, Göttingen 1917, Neudruck Osnabrück 1975 (Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 3).
- ² Vgl. Gustav Rühning (Hg.), *Oldenburgisches Urkundenbuch II: Grafschaft Oldenburg bis 1482*, Oldenburg 1926, Nr. 15.
- ³ Heinrich Schmidt, *Grafschaft Oldenburg*, s. Anm. 1, S. 112 mit Anm. 21: Literatur zur Herkunft der Oldenburger Grafen.
- ⁴ *Oldenburgisches Urkundenbuch II*, Nr. 17.
- ⁵ *Beziehung der Oldenburger Grafen zu den Billungern: Martin Last, Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters*, Oldenburg 1969 (Oldenburger Studien 1), S. 16, S. 23; zu Friesland: ebd. S. 26 ff.
- ⁶ *Historia Monasterii Rastedensis*, in: *Monumenta Germaniae historica, Scriptorum Band XXV*, Hannover 1880, S. 495 - 511, hier S. 500. Deutsche Übersetzung: Hermann Lübbling, *Die Rasteder Chronik 1059 - 1477*, Oldenburg 1976, S. 19.
- ⁷ *Historia Monasterii Rastedensis*, s. Anm. 6, S. 498 (Lübbling, s. Anm. 6, S. 15). Zur Gründungsgeschichte des Klosters Rastede zuletzt, mit Hinweisen auf die ältere Literatur, Heinrich Schmidt, *Zur Frühgeschichte des Benediktinerklosters Rastede*, in: *Jahrb. d. Gesellschaft f. Niedersächs. Kirchengeschichte* 90, 1992, S. 7 - 30. Vgl. auch Heinrich Schmidt, *Mittelalterliche Kirchengeschichte*, in: Rolf Schäfer (Hg.), *Oldenburgische Kirchengeschichte*, Oldenburg 1999, S. 1 - 191, hier S. 31 ff.
- ⁸ Zum „Löwenkampf“: Christine Holzberg, *Die Sage vom Löwenkampf des Grafen Friedrich*, in: Christine Holzberg/Dieter Rüdibusch, *Die Sage vom Löwenkampf des Grafen Friedrich und die besonderen Beziehungen zwischen den Häusern Oldenburg-Delmenhorst und Schwarzburg-Rudolstadt*, Oldenburg 1978, S. 9 - 27.
- ⁹ *Oldenburgisches Urkundenbuch II*, Nr. 22. *Burgenbau in Oldenburg: Dieter Zoller, Archäologische Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Schlosses Oldenburg*, in: *Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland* 11, 1988, S. 25 - 60, hier S. 47. Vgl. auch Heinrich Schmidt, *Oldenburg in Mittelalter und früher Neuzeit*, in: *Geschichte der Stadt Oldenburg 1: Von den Anfängen bis 1830*, Oldenburg 1997, S. 19 f.

- ¹⁰ Über die Oldenburger Grafen und Wildeshausen zuletzt: Albrecht Eckhardt, Wildeshausen. Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert, Oldenburg 1999, S. 86 ff., 105 ff.
- ¹¹ Bruchhausen: Bernd Ulrich Hucker, Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 86, 1986, S. 1- 32.
- ¹² Zu Wildeshausen vgl. jetzt die relevanten Hinweise bei Albrecht Eckhardt, Wildeshausen, s. Anm. 10.
- ¹³ Wolfgang Bockhorst, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400, Münster (Westf.), 1985 (Geschichtl. Arbeiten z. westfäl. Landesforschung 17), S. 18 ff.
- ¹⁴ Im späten Mittelalter noch vorhandene oder wenigstens erinnerte Rechte bzw. Rechtsansprüche der Oldenburger Grafen in Östringen und Wangerland, Aurich und Esens hält das Oldenburger „Salbuch“ von 1428 fest; vgl. Hermann Lübbing (Hg.), Oldenburger Salbuch. Register des Drostens Jakob von der Specken über Grundbesitz und Einkünfte der Grafen von Oldenburg um 1428 - 1450, Oldenburg 1965 (Oldenburgische Geschichtsquellen 4), S. 86 ff. Zum Verhältnis der Grafen zum östlichen Friesland Anfang des 14. Jahrhunderts vgl. Heinrich Schmidt, Der landesgeschichtliche Hintergrund des Oldenburger Sachsenspiegels, in: Der Oldenburger Sachsenspiegel. Kommentarband, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand, Graz 1996, S. 39 - 58, hier S. 45 ff.
- ¹⁵ Letzte zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Stedinger im hohen Mittelalter: Heinrich Schmidt, Kirchengeschichte, in: Rolf Schäfer, Oldenburgische Kirchengeschichte, s. Anm. 7, S. 62 ff. mit Anm. 77 (weiterführende Literatur).
- ¹⁶ Vgl. Heinrich Schmidt, Hude, Welsburg und die Grafschaft Delmenhorst, in: Beiträge zur Archäologie in Niedersachsen 3: Archäologische Forschungen im Oldenburger Land, Rahden 2002, S. VIII - XVI.
- ¹⁷ Edgar Grundig, Geschichte der Stadt Delmenhorst bis 1848, Delmenhorst 1979, (Delmenhorster Schriften 9), S. 12.
- ¹⁸ Heinrich Schmidt, Grafschaft Delmenhorst, s. Anm. 16, S. X ff.
- ¹⁹ Oldenburgisches Urkundenbuch II, Nr. 310.
- ²⁰ Oldenburg im hohen und späten Mittelalter: Heinrich Schmidt, in: Geschichte der Stadt Oldenburg 1, s. Anm. 9; Delmenhorst: Albrecht Eckhardt, Delmenhorst - Stadt oder Flecken? Stadtrecht und Stadtqualität vom Mittelalter bis um 1700, in: Dieter Brosius und andere (Hgg.), Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, Hannover 1993, S. 171 - 196.
- ²¹ Vgl. den Überblick von Oebele Vries, Geschichte der Friesen im Mittelalter: West- und Ostfriesland, in: Horst Haider Munske (Hg.), Handbuch des Friesischen, Tübingen 2001, S. 538 - 550 (mit weiterführender Literatur).
- ²² Albrecht Graf Finck v. Finckenstein, Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514, Oldenburg 1975 (Oldenburger Studien 13), bes. S. 12 ff. Neue zusammenfassende Darstellung der Küstenentwicklung im Jade-Weser-Raum in Mittelalter und früher Neuzeit bei: Karl-Ernst Behre, Die Veränderung der niedersächsischen Küstenlinien in den letzten 3000 Jahren und ihre Ursachen, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet 26, 1999, S. 9 - 33, hier: S. 19. ff.
- ²³ Hajo van Lengen, Zur Entstehung und Entwicklung der Häuptlingsherrschaft im östlichen Friesland, in: Oldenburger Jahrbuch 84, 1984, S. 25 - 50 (mit älterer Literatur zum Häuptlingswesen).
- ²⁴ Zusammenfassend: Hajo van Lengen, Bauernfreiheit und Häuptlingsherrschaft, in: Karl-Ernst Behre/Hajo van Lengen (Hgg.), Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, Aurich 1995, S. 113 - 134, bes. S. 128 ff.
- ²⁵ Heinz Ramm, Die Friedeburg. Entstehung und Baugeschichte, in: Res Frisicae. Beiträge zur



- ostfriesischen Verfassungs-, Sozial- und Kulturgeschichte, Aurich 1978 (Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 59), S. 28 - 72, bes. S. 40 ff.
- ²⁶ Oldenburgisches Urkundenbuch II, Nr. 492.
- ²⁷ Oldenburgisches Urkundenbuch II, Nr. 1006.
- ²⁸ Oldenburgisches Urkundenbuch III, Nr. 30.
- ²⁹ Oldenburgisches Urkundenbuch III, Nr. 98.
- ³⁰ Graf Finckenstein, Geschichte Butjadingens, s. Anm. 22, S. 50 ff.
- ³¹ Oldenburgisches Urkundenbuch II, Nr. 754.
- ³² Vgl. über Gerd: Heinrich Schmidt, Gerhard (Gherd) „der Mutige“, in: Hans Friedl und andere (Hgg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1992, S. 233 ff. - Noch immer informativ: Hermann Oncken, Graf Gerd von Oldenburg, vornehmlich im Munde seiner Zeitgenossen, in: Oldenburger Jahrbuch 2, 1893, S. 15 - 84.
- ³³ Edgar Grundig, Stadt Delmenhorst, s. Anm. 17, bes. S. 26 f.
- ³⁴ Edgar Grundig, Stadt Delmenhorst, s. Anm. 17, bes. S. 35 ff.
- ³⁵ Johannes Ey, Hochmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Landesausbau zwischen Jadebusen und Weser, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet 18, 1991, S. 1 - 88; Hans-Jürgen Nitz, Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Besiedlung von Marsch und Moor zwischen Ems und Weser, in: Siedlungsforschung 2, 1984, S. 43 - 76.
- ³⁶ Zu den Klöstern Rastede und Hude und den Kollegiatstiften in Oldenburg und Delmenhorst zusammenfassend (mit weiterführender Literatur): Heinrich Schmidt, Kirchengeschichte, in: Rolf Schäfer (Hg.), Oldenburgische Kirchengeschichte, s. Anm. 7, S. 144 ff.
- ³⁷ Martin Last, Adel und Graf, s. Anm. 5, bes. S. 43 ff., 80 ff. Zum Oldenburger Ständewesen bzw. seinem Fehlen vgl. auch die kurzen Bemerkungen bei: Heinz-Joachim Schulze, Landesherr, Drost und Rat in Oldenburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1960, S. 192 - 235 (mit Anm. 1: ältere Literatur).
- ³⁸ Vgl. das Beispiel der rechtsgeschichtlichen Entwicklung bei: Peter Oestmann, Der Kampf um das friesische Recht in Butjadingen - Landrecht zwischen Tradition und Rezeption, in: Egbert Koolman und andere (Hgg.), der sassen speyghel. Sachsenspiegel - Recht - Alltag, Band 1, Oldenburg 1995, S. 173 - 187.
- ³⁹ Vgl. Hermann Goens, Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 31, 1927, S. 7 - 116, hier S. 106 f.
- ⁴⁰ Zur Geschichte der Reformation in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst jetzt: Rolf Schäfer, Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Rolf Schäfer (Hg.), Oldenburgische Kirchengeschichte, s. Anm. 7, bes. S. 192 - 244.
- ⁴¹ Jens Graul/Waldemar Reinhardt, 600 Jahre Sibetsburg, Wilhelmshaven 1983; vgl. auch Hajo van Lengen, Häuptlingsherrschaft, s. Anm. 23.
- ⁴² Zusammenfassend zuletzt (mit älterer Literatur): Heinrich Schmidt, Jever zwischen Ostfriesland und Oldenburg, in: Antje Sander (Hg.), Das Fräulein und die Renaissance. Maria von Jever 1500 - 1575, Oldenburg 2000, S. 9 - 34.
- ⁴³ Heinrich Schmidt, Jever, s. Anm. 42, bes. S. 23 ff. - Vgl. auch: Wolfgang Petri, Fräulein Maria von Jever: ein Lebensbild, in: Antje Sander (Hg.), Das Fräulein und die Renaissance, s. Anm. 42, S. 35 - 52, sowie: Wolfgang Petri, Fräulein Maria von Jever. Studien zur Persönlichkeit und Herrschaftspraxis, Aurich 1994 (Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 73).
- ⁴⁴ Wilhelm Janßen, Der Ellenser Damm und seine Befestigungen, Oldenburg 1997 (Oldenburger Forschungen, Neue Folge 4).
- ⁴⁵ Hellmut Rogowski, Verfassung und Verwaltung der Herrschaft und Stadt Jever von den Anfängen bis zum Jahre 1807, Oldenburg 1967 (Oldenburger Forschungen 16), S. 44 f., 49 ff.
- ⁴⁶ Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg und Delmenhorst, s. Anm. 1, S. 176 f.

- ⁴⁷ Zitiert nach: Gerhard Anton von Halem, *Geschichte des Herzogthums Oldenburg II*, Bremen 1795, Nachdruck Leer 1974, S. 353.
- ⁴⁸ Gerhard Anton von Halem, *Geschichte*, s. Anm. 47, S. 354 f.
- ⁴⁹ Udo v. Alvensleben, *Die Lütetsburger Chronik*, o. O. 1955, bes. S. 41 ff.; Wolfgang Petri, *Fräulein Maria ... Studien zur Persönlichkeit*, s. Anm. 43, S. 145 ff.
- ⁵⁰ Walter Ordemann, *Die Herrlichkeit und Burg Kniphausen, Wilhelmshaven 1993*, bes. S. 59 ff. Vgl. auch die Artikel von Hans Friedl über Anton I. und Anton II. von Aldenburg, sowie von Friedrich-Wilhelm Schaer über die Angehörigen der Familie v. Bentinck in: Hans Friedl und andere (Hgg.), *Biographisches Handbuch*, s. Anm. 32, S. 26 ff., 62 ff. und die dort angeführte Literatur.
- ⁵¹ Über Anton Günther vgl. Friedrich-Wilhelm Schaer, *Anton Günther*, in: Hans Friedl und andere (Hgg.), *Biographisches Handbuch*, s. Anm. 32, S. 37 ff., und die dort angeführte Literatur. Ausführlichere Würdigung: Friedrich-Wilhelm Schaer, *Graf Anton Günther in seiner Bedeutung für die Geschichte Oldenburgs und Nordwestdeutschlands*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 84, 1984, S. 51 - 84. Vgl. auch Heinrich Schmidt, *Graf Anton Günther und das oldenburgische Geschichtsbewußtsein*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 84, 1984, S. 85 - 116.
- ⁵² Manfred Richter, *Die Anfänge des Elsflether Weserzolls, Oldenburg 1967* (*Oldenburger Forschungen* 17); vgl. auch Hartmut Müller, *Bremen und Oldenburg. Freundnachbarliche Konfliktfelder in der Neuzeit (1648 - 1949)*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 82, 1982, S. 1 - 32, bes. S. 2 ff.
- ⁵³ Heinrich Schmidt, *Anton Günther*, s. Anm. 51, S. 88 ff.
- ⁵⁴ *Anton Günther und Jever: Friedrich-Wilhelm Schaer, Anton Günther*, s. Anm. 51, S. 70 f. - *Fräulein Maria als jeveländische Identifikationsfigur: Joachim Tautz, „Unser gnädig Fräulein“: „Streitbare Jungfrau“ und „rechte Landesmutter“*. *Das Bild Fräulein Marias im Jeverland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts*, in: Antje Sander (Hg.), *Das Fräulein und die Renaissance*, s. Anm. 42, S. 65 - 81.
- ⁵⁵ Zusammenfassende Darstellung bei: Friedrich-Wilhelm Schaer, *Oldenburg und Delmenhorst*, s. Anm. 1, S. 204 ff.
- ⁵⁶ *Stadt Oldenburg in der Dänenzeit*: Heinrich Schmidt in: *Geschichte der Stadt Oldenburg* 1, s. Anm. 9, S. 332 ff.
- ⁵⁷ Zusammenfassend: Friedrich-Wilhelm Schaer, *Oldenburg und Delmenhorst*, s. Anm. 1, S. 210 f.; vgl. auch: Friedrich-Wilhelm Schaer und Albrecht Eckhardt, *Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1773 - 1847)*, in: Albrecht Eckhardt, *Geschichte des Landes Oldenburg*, s. Anm. 1, S. 271 - 331, hier: S. 271 ff. (Schaer). Werner Hülle, *Die Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zum Herzogtum und Thronlehen durch Kaiser Joseph II.*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 72, 1972, S. 45 - 59.
- ⁵⁸ Über Peter Friedrich Ludwig vgl. den Artikel von Friedrich-Wilhelm Schaer in: Hans Friedl und andere (Hgg.), *Biographisches Handbuch*, s. Anm. 32, S. 557 ff. (mit weiterführender Literatur). Ausführlichere Würdigung: Friedrich-Wilhelm Schaer, *Peter Friedrich Ludwig und der Staat*, in: Heinrich Schmidt (Hg.), *Peter Friedrich Ludwig und das Herzogtum Oldenburg. Beiträge zur oldenburgischen Landesgeschichte um 1800*, Oldenburg 1979, S. 43 - 69.
- ⁵⁹ Gerhard Anton von Halem, *Geschichte*, s. Anm. 47, Band I, Bremen 1794, Nachdruck Leer 1974, S. 3; Band II, s. Anm. 47, S. V.
- ⁶⁰ Vgl. Heinrich Schmidt, *175 Jahre Oldenburger Münsterland*, Oldenburg 1979, bes. S. 10 ff.; Joachim Kuroпка, *Zur historischen Identität des Oldenburger Münsterlandes*, Münster 1982, S. 17; Heinz-Joachim Schulze, *Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland*, in: *Oldenburger Jahrbuch* 80, 1980, S. 77 - 97.
- ⁶¹ So urteilt Christian Ludwig Runde, *Kurz gefaßte Oldenburgische Chronik, Oldenburg 1823*, S. 114.
- ⁶² Gerhard Anton von Halem, *Geschichte II*, s. Anm. 47, S. 510.



Bernhard Beering

Wiederentdeckte Porträtgemälde katholischer Pastöre in Steinfeld

Der Autor dieses Beitrags, als emeritierter Pfarrer des Wallfahrtsortes Bethen seit 1996 in Steinfeld wohnend, hat auf dem Speicher des alten Pfarrhauses von Steinfeld, das heute als Pfarrheim dient, vier Porträtgemälde von Geistlichen wiederentdeckt. Die drei älteren Bilder waren zwar nicht mit Namen, wohl aber mit Jahreszahlen und z.T. mit Altersangaben versehen, anhand derer sich die dargestellten Personen zuordnen ließen: 1709 (AET 40) = Pfarrer Fürstenau; 1754 (AET 46) = Pfarrer Hegewisch; 1808 = Pfarrer Vahlending. Das jüngste Bild zeigt den 1916 verstorbenen Pfarrer Schlichting. Der Fund dieser Gemälde ist umso bemerkenswerter, als Porträts katholischer Pastöre aus der frühen Neuzeit in Süddoldenburg sonst nicht überliefert sind. Prälat Beering ließ die Bilder restaurieren und rahmen sowie mit Namenstafeln versehen. In der Dezember-Ausgabe 2001 der Vechtaer „Heimatblätter“ wurden die vier Porträts mit Erläuterungen erstmals veröffentlicht (wobei leider drei Bildunterschriften verwechselt wurden). Daraufhin erfuhr Prälat Beering noch von einem fünften Porträtgemälde in Steinfelder Privatbesitz, das in das Jahr 1867 datiert ist und den damals 60jährigen Pfarrer Gäking zeigt. In den „Heimatblättern“ vom Februar 2002 ist es erstmals publiziert worden. Um die wertvollen Funde einem breiteren Publikum bekannt zu machen, werden an dieser Stelle erstmals alle fünf Bilder farbig reproduziert. Prälat Beering hat über die dargestellten Pastöre genaue Informationen aus dem Steinfelder Pfarrarchiv erhoben und ergänzend dazu einen Beitrag über den Wandel der Kleidung bei katholischen und evangelischen Pastören verfaßt.

Karl Otto Fürstenau (Fürstenaw),
geb. am 29. Juli 1669 in Cloppenburg,
1695-1744 Pastor in Steinfeld

Die Kollation für Pastor Fürstenau war am 15. Februar 1695. Die Kollation war die Bestätigung der Pastorenwahl in Steinfeld durch den Bi-

